Bibliothek der Königsberger Handelshochschule

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. **A. Braun**, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; **Ludwig Delbrück**, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Dr. **R. Koch**, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; Staatsminister a. D. **Jhr. Rochussen**, Haag; Staatsminister a. D. Professor **Dr. Scharling**, Kopenhagen; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Tokyo.

Verantwortlicher Redakteur:
Rechtsanwalt **Max Wittner**, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, **Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.**

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 3, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Lützowstrasse 107/8 zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

IX. Jahrgang. **Berlin, 1. April 1910.** **Nummer 13.**

Inhalts-Verzeichnis.

Geld- und Kreditverhältnisse in Ostasien. I.
Von Wirkl. Geh. Rat M. von Brandt, Weimar.
Zur Geschichte der Handlungsbücher in Deutschland. I.
Von Hofrat Professor Dr. A. Luschin von Ebengreuth, Graz.
Die Hessische Landeshypothekenbank. (Schluß.)
Von Großh. Bankdirektor Regierungsrat Bastian, Darmstadt.
Gerichtliche Entscheidungen.
Einziehung von Verrechnungsschecks durch Postauftrag.
Die Behandlung von honorierten Zinsscheinen ausgeloster Obligationen in der Praxis.
Von Dr. jur. Ludwig Wertheimer, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.
Berichtigung.
Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer, Berlin.)
Die Reichsbank in den Jahren 1905 bis 1909.

Geld- und Kreditverhältnisse in Ostasien.

Von Wirkl. Geheimen Rat **M. von Brandt** in Weimar.

Die Frage nach den Geld- und Kreditverhältnissen in Ostasien ist leichter gestellt als beantwortet, denn die drei Reiche, China, Japan und Korea, die man unter dem gemeinschaftlichen Namen Ostasien zusammenzufassen pflegt, haben jedes ihr eigenes System, das sich nicht unwesentlich von dem seiner Nachbarn unterscheidet. Indessen lässt sich doch vielleicht ein gemeinsames Feld der Beobachtung finden, denn China ist die Lehr- und im philosophischen Sinne die Nährmutter seiner beiden Nachbarn, von denen der eine, Japan, ihm in der letzten Zeit allerdings sehr über den Kopf gewachsen ist und sich manchmal recht eigenwillig gebärdet. China eignet sich auch deswegen ganz besonders für den Versuch, weil in ihm die Vergangenheit noch in die Gegenwart hineinragt und man in ihm das noch im täglichen Gebrauch sieht, was man sich für andere Länder mit ähnlich alter Kultur mühsam aus dem Schutt alter Baudenkmäler zusammensuchen muss. In einem kürzlich in der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte gehaltenen Vortrage über eine heute noch im täglichem Gebrauch befindliche Wage findet sich eine ähnliche Bemerkung, wie es denn auch in dem 1863 in Hongkong in 5. Auflage erschienenen Commercial Chinese Guide, von der Balkenwage mit Laufgewicht oder Dotchin (vom Chinesischen tho-ching, wiegen) heisst (S. 279), dass sie im allgemeinen Gebrauch auf Märkten und Läden und Böden sei und in China seit der Chau-Dynastie, d. h. seit 1100 v. Chr., bekannt sei.

Die ursprüngliche Währungsmünze in China war wohl der Käsch, ein englischer Name (cash), der von caixa, der arabischen Bezeichnung für das Zinngeld, das von den Portugiesen 1511 in Malacca gefunden wurde, stammen soll; die Franzosen nennen die runde Münze mit dem viereckigen, zum Aufreihen bestimmten Loche in der Mitte, sapèque, nach dem Portugiesischen sapeca. Ueber die Zeit, in der Käsch zuerst geprägt worden sein sollen, gehen die Ansichten ziemlich weit auseinander; nach einigen würde dies unter den Han-Dynastie, 200 v. Ch. nach andern unter dem Kaiser Ching der Chau-Dynastie, 544 v. Ch., oder sogar zu Beginn dieser Dynastie, 1120 v. Ch., gewesen sein. Vorher sollen Perlmutterschalen als Cauri (Muschel) Geld im Gebrauch gewesen sein, doch ist diese Annahme vielleicht nur auf die entfernte Aehnlichkeit zurückzuführen, die das alte, früher für Käsch gebrauchte Zeichen mit einer halben Austerschale besitzt. Die Käsch wurden zu je hundert oder tausend, des leichteren Transports und Verkehrs wegen, auf Schnüre gezogen, woher der Ausdruck Schnur oder strings (engl.) of cash stammt. Gleichzeitig mit dem Käsch scheinen in alten Zeiten Edelsteine, andere Wertgegenstände und Seidenstoffe als Wertzeichen und -messer gegolten zu haben.

Finanzielle Bedrängnisse der Beamten (Provinzialgouverneure) und Herrscher führten frühzeitig, angeblich auch zu Anfang der Chau-Dynastie, zur Einführung von Papiergeld, das sich in der einen oder der andern Form bis auf den heutigen Tag erhalten hat (siehe weiter unten); allmählich kam ungemünztes Silber (Sycee, feine Seide, weil es, wenn ganz rein, bei starker Hitze wie feine Seidenfäden ausgezogen werden kann) und wohl auch

Gold in Barren dazu, zu denen seit den ersten Berührungen mit den Fremden gewohnheitsmässig und seit dem Abschluss von Verträgen, 1843, vertragsmässig fremde Münzen kamen. So geschah es, dass nach und nach spanische Dollars, (Karolus- auch Säulen-D. genannt), mexikanische D., Hongkong Trade D., American T. D., Japanische Yen, französische piastres de commerce und schliesslich auch chinesische Dollars, die in den Provinzial-Münzstätten ausgeprägt waren und eben daher stammende silberne und kupferne Scheidemünzen in den Verkehr übergingen, freilich wenigstens nur in nnd bei den geöffneten Häfen. Der letzte Schritt in dieser Art ist die Einführung von Nickelscheidemünzen durch die Deutsch-Asiatische Bank in Tsingtau.

Kupfer. Für den Geldverkehr besteht nominell eine dezimale Skala, die in vier Stufen, liang (Tael), tsien (Maceeng), fan (Kandarin, engl) und li (Käsch), zerfällt, aber in Wirklichkeit nur eine Bezeichnung für Gewichte ist, denn infolge der Schwankungen im Gewicht und in der Zusammensetzung der Käsch schwankt natürlich auch ihr Wert, und die Annahme, dass zehn Käsch gleich einem Kandarin (der hundertste Teil einer Unze reinen Silbers, aus dem malaiischen „candrin") sei, ist durch die, trotz der eingehendsten gesetzlichen Vorschriften über die Ausprägung, immer zunehmende Verschlechterung des Käsch längst über den Haufen geworfen worden. Ursprünglich sollen die Käsch, die in ältesten Zeiten auch eine viereckige oder rasiermesserklingenähnliche Form gehabt zu haben scheinen, aus reinem Kupfer bestanden haben, später wird bald ein Zusatz von minderwertigem Metall dazu gekommen sein, und es hat auch ganz eiserne Käsch gegeben, die aber immer bald wieder aus dem Umlauf verschwunden zu sein scheinen. Bald nach der Eroberung Chinas durch die Mandschus wurde durch ein Edikt des Kaisers Shun-chi 1644 die Mischung auf 7 Teile Kupfer und 3 Teile Zink, unter Kienlung 1741 auf 50 Teile Kupfer, 41 ½ Teile Zink, 6 ½ Teile Blei und 2 Teile Zinn festgesetzt, aber auch hieran hat die Not der Zeiten oft und viel geändert. Der Anteil von Kupfer wechselt zwischen 79 und 40 pCt. und noch weniger, der Zusatz von Zinn steigt bis auf 40 pCt., in einigen Stücken findet sich nur Kupfer und Zink und andere sind stark mit Eisenstaub und Sand vermischt, so dass man sie leicht zerbrechen kann. Auch das Gewicht hat sich erheblich verschlechtert. Unter dem Kaiser Taokwang, 1821—1851, waren sie von 10 Kandarinen Gewicht auf 3 bis 4 gesunken. Trotzdem galten sie noch als legales Zahlungsmittel, aber die Regierungsbanken entschädigten sich dadurch, dass sie von den Steuerpflichtigen einen Zuschlag von bis zu 40 pCt. nahmen, für den Verlust beim Umwechseln in Silber. In Peking ist ein sogenannter grosser Käsch, tang-shih, im Umlauf, der 10 gewöhnlichen Käsch an Gewicht und Wert gleich sein soll, aber auch er ist bald verschlechtert worden und auf ⅕ seines nominellen Werts gesunken. Auch als Handelsartikel wurden Käsch noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nach den Sunda-Inseln wie nach Britisch-Indien verschifft, wo sie an ersterem Platze teils zum Ankauf von Produkten verwendet, teils den Toten mit ins Grab gegeben wurden, an letzterem zur Anfertigung von minderwertigen Metallgefässen benutzt wurden.

Was Silber anbetrifft, so kursierte dasselbe mit einigen wenigen älteren Ausnahmen nur nach Gewicht und Feinheit, wurde aber in seiner Bedeutung als zirkulierendes Medium dadurch beschränkt, dass an jedem Platze der tael (eigentlich eine Unze reinen Silbers) verschiedenes Gewicht und Feinheit hatte. Manchmal bestanden an einem Orte auch verschiedene Taels. Selbst für die Regierungsgeschäfte bestehen zwei verschiedene Taels: der Kuping tael, d. h. der Schatzamtstael, in dem alle nach Peking an die Zentralregierung gerichteten Zahlungen stattfinden, und der Heikwan tael, der dem Verkehr mit dem Zollamt zugrunde liegt. Der erstere steht etwas höher als der andere, aber der Unterschied zwischen beiden ist auch nicht dauernd, sondern wechselt nach lokalen Usancen und Umständen. Für grössere Zahlungen dienen die nach ihrer äusseren Form so benannten „Schuhe" von einem bestimmten nach den verschiedenen Plätzen wechselndem Feingehalt und im Gewicht von einem Tael bis 50 und manchmal 100. Sie sind immer mit dem Stempel des Probierers und des Bankiers versehen und werden gemeinhin ohne Nachprüfung angenommen. Für kleinere Zahlungen im täglichen Leben dienen diese Schuhe als Hacksilber, indem sie von Zahler und Empfänger mit eigenen kleinen Wagen gewogen und das erforderliche Stück von ihnen abgehackt wird. So z. B. auf Reisen im Innern, wo das Mitnehmen grosser Quantitäten Käsch unbequem oder unmöglich ist. Für fremde Münzen, die in den geöffneten Häfen, aber nur in denselben im Gebrauch sind, herrschen oder richtiger vielleicht herrschten verschiedene Gebräuche. Im Süden wurden die fremden Dollars von jedem chinesischen Kaufmann, durch dessen Hände sie gingen, gestempelt (engl. chopped, daher Chop dollars); oft brachen solche Stücke infolge des vielen Stempelns entzwei und wurden dann mit andern abgestempelten zusammen nach dem Gewicht angenommen. In letzter Zeit haben sich die fremden Banken in Hongkong sehr entschieden gegen diesen Gebrauch gewendet, der infolgedessen stark zurückgegangen ist. Im allgemeinen gelten fremde Dollars nach anerkanntem Gewicht und Feinheit, sowie sie die Schroffs (von dem Arabischen Seraf, Wechsler) bei den Banken haben passieren lassen. Dass dabei wohl viel für die Schroffs abfällt, die heute Dollars als schlecht zurückweisen, die sie gestern selbst als vollwichtig ausgegeben, liegt auf der Hand. Interessant ist, dass diese Leute meistens aus der Gegend südlich von Canton stammen sollen, wo früher die Falschmünzerei gerade von fremden Münzen im grossen betrieben wurde. — Bei dem Festhalten der Chinesen am Althergebrachten ist es erklärlich, dass einzelnen älteren Arten von Dollars ein höherer Wert zuerkannt und sie zu einem höheren Preise angenommen wurden, so z. B. früher einige Arten spanischer Carolus-Dollars und später die alten mexikanischen Dollars gegenüber den neueren. Dass die Chinesen ziemlich früh Dollars zu münzen gesucht haben, kann ebenfalls nicht wundernehmen. Teilweise waren es Fälschungen, so flache Silberstücke von der Grösse eines Dollars, die mit Dollars gemischt wurden, auf denen durch den Gebrauch die Prägung verwischt war oder echte Dollars, in die Löcher gebohrt, mit schlechtem Metall ausgefüllt und dann wieder mit einem Stück Silber verschlossen wurden, oder es waren fremde Dollars von richtigem Gewicht und Feingehalt, die in China geprägt wurden. Die letztere, anfänglich grossen Gewinn bringende Methode verlor dadurch ihren Wert, dass die Chinesen der Versuchung nicht widerstehen konnten, Gewicht und Gehalt zu verschlechtern. Der erste Versuch, in moderner Zeit eine chinesische Silbermünze zu schlagen, scheint 1838 in Formosa gemacht worden zu sein, ein zweiter 1844 in Changchau bei Amoy, aber in beiden Fällen hielt die Ehrlichkeit der Beamten nicht stand, und bereits einige Jahre nach dem ersten Erscheinen dieser Münzen wurden sie nur noch mit einem Diskont von 5 pCt. und mehr genommen. Auch in neuester Zeit haben die Provinzialbehörden in Canton, Nanking, Wuchau u. a. O., wo sich Münzstätten befanden, mehr an den eigenen Vorteil als daran gedacht, den chinesischen Geldverkehr auf eine sichere Basis zu

stellen; sie haben hauptsächlich silberne Scheidemünzen geprägt und mit solchen und minderwertigen Käsch ihre Provinzen überschwemmt, so dass ihnen der Vorwurf nicht erspart werden kann, dadurch sehr wesentlich zu der kommerziellen Krisis beigetragen zu haben, die seit zwei Jahren in China herrscht.

Gold kommt in China nur in Barren zur Verwendung und findet nur selten und bei grösserer Zahlung Anwendung; es wird auch nach Europa verschifft[1]).

Banknoten, d. h. Papiergeld ist seit lange, angeblich schon seit der Chau-Dynastie, in China in Gebrauch, in der es ungefähr 600 Jahre v. Ch. aus 2 Fuss langen Stücken Leinwand, auf die gewisse Schriftzüge gedruckt waren, bestanden haben soll. Unter dem Kaiser Wuti der Han-Dynastie 240 v. Ch. sollen aus dem Fell weisser Hirsche des Kaiserlichen Parks „Fellgeld" genannte Banknoten gemacht worden sein, deren hauptsächlichste Bestimmung gewesen zu sein scheint, sich der bei dem Adel angesammelten Schätze zu bemächtigen; sie mussten die Noten nehmen und dafür Edelsteine hergeben; nachher stand ihnen frei, sie in Umtausch zu bringen. Jede solche einen Fuss im Quadrat haltende Note soll einen Wert von 400 000 Käsch dargestellt haben, was kaum glaubhaft ist. Es dauerte lange, bis auch der Kaufmann direkt von der Regierung herangezogen wurde. 800 n. Ch. wird unter dem Kaiser Hsien Tsung der Tang-Dynastie ein Fei Chien (fliegende Käsch) genanntes Papiergeld geschaffen und die Regierung befiehlt den Kaufleuten in allen Teilen des Reichs, nach der Hauptstadt zu kommen und gegen Zahlung des nominellen Betrages der Noten in bar dieselben in Empfang zu nehmen, „so dass sie, ohne durch das bare Geld belästigt zu werden, reisen und überall den in den Noten angegebenen Betrag erheben könnten". Dies Prinzip ist wenigstens in der Theorie das massgebende geblieben, wenngleich in der Praxis zum Schaden der Besitzer von Papiergeld (Chao) oft davon abgewichen worden ist. — Besonders unter der Sung-Dynastie (seit 960 mit der Hauptstadt Kai feng fu in Honan und von 1127—1279 als südliche Sung-Dynastie mit Hang chau in Chekiang) und der tatarischen Kin- oder Nü-chi-Dynastie 1115—1234 (zuerst in Peking, dann in Kai feng fu) und den sich auf den Trümmern dieser beiden Reiche erhebenden Yüan oder mongolischen Dynastie, 1280—1368, ist das Papiergeld sehr in Umlauf und häufig, wie unter der letzteren, das einzige Geld im Lande gewesen. Aus den aus diesen Zeiten stammenden Berichten, Denkschriften und Edikten kann man einen kleinen Einblick gewinnen, wie sich die Frage der Benutzung des Papiergeldes in den Köpfen der leitenden Männer abspiegelte und praktische Form gewann. Unter den Mongolen freilich und besonders unter dem ersten Kaiser dieser Dynastie Shitsu (Kublai Chan) 1260—1294, über den Marca Polo so vieles und Interessantes berichet hat, nahm die Papiergeldwirtschaft kolossale Dimensionen an. Nach Pauthiers aus den chinesischen Annalen zusammengestellten Berechnungen soll der nominelle Wert des in den 34 Jahren seiner Regierung ausgegebenen Papiergelds 249 654 290 Unzen Silber oder 2½ Milliarde Mark betragen haben. Ein beliebtes Mittel zur Bereicherung der Regierung war, nach einigen Jahren die alten Noten ausser Kurs zu setzen und sie gegen neue einzutauschen im Verhältnis von 5 zu 1. Nach dem Emporkommen und dem Siege der Ming-Dynastie, 1364—1644, wurde zuerst mit der Papierwirtschaft der Mongolen fortgefahren, mit dem Unterschiede indessen, dass, während es unter den letzteren nur Papiergeld gegeben hatte, unter den Ming auch Metallgeld im Umlauf war. Die Regierung zahlte nur in Papier und nahm bei ihr zu machenden Zahlungen nur Metall. Das Ergebnis dieses Verhaltens war, dass 1448 eine Note von 1000 Käsch nur noch 3 wert war. 1455 scheint die Ausgabe von Regierungspapiergeld aufgehört zu haben. Als Kuriosum mag bemerkt werden, dass nach chineschen Quellen 1239 Noten in Form von Kupferplatten ausgegeben wurden. Der Vorschlag dazu stammte von einem Mitglied der Haalin Akademie Namens Chang Chü. In chinesischen Werken finden sich Abbildungen solcher Noten, in den Händen europäischer Sammler befinden sich meines Wissens nur zwei Stücke, eins zu 200 Käsch im Besitz des früheren Arztes der englischen Gesandtschaft in Peking, das andere zu 300 Käsch in meinem. — Unter der jetzigen, Ching, mandschurischen Dynastie scheint nur einmal der Versuch der Ausgabe von Papiergeld in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gemacht worden zu sein, aber auch mit dem Erfolg, das dasselbe bald ganz entwertet wurde und verschwand. (Schluss folgt.)

[1]) Die Einführung der Goldwährung, die bei der in Aussicht genommenen Münzreform besonders von fremder Seite dringend empfohlen worden war, ist nach den neuesten kaiserlichen Edikten „wegen misslicher Umstände und Schwierigkeiten" sine die vertagt worden.

Zur Geschichte der Handlungsbücher in Deutschland.

Von Hofrat Prof. Dr. **A. Luschin von Ebengreuth**, Graz.

I. Deutsche Handlungsbücher im Mittelalter.

Das Schriftwesen hat im deutschen Handel erst spät seine gebührende Bedeutung gefunden. Schuld daran trug aber nicht bloss die Unkunde von Lesen und Schreiben, die in deutschen Laienkreisen bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts allgemein herrschte, sondern auch die Art und Weise, wie damals Handel getrieben wurde. Der deutsche Kaufmann übte sein Gewerbe anfänglich nur im Umherwandern aus, wobei Ware gegen Ware getauscht, seltener gegen Geld hingegeben wurde, damit entfiel ein wichtiger Anlass zu Aufzeichnungen. Kam es aber einmal zu einem Kreditgeschäft, oder waren Lieferungen zu vermerken, so behalf man sich wohl mit dem „Rabusch", dem Kerbholz, oder mit anderen einfachen Einrichtungen, verabredete Losungsworte und Erkennungszeichen, die zur Empfangnahme von Leistungen berechtigen sollten u. dgl. m. Solche Auskunftsmittel begegnen uns noch später. So bemerkt der Regensburger Kaufherr Mattheus Runtinger auf S. 207 des von seinem Vater begonnenen Handelsbuchs, dass er Ostern 1400 seinem Eidam Erhart Leche auf die Reise nach Venedig mitgegeben habe die Wahrzeichen *dye gein Venedig gehorent*, damit dieser bei Bartolomeo Barutt (Warutt) 840 Dukaten erhebe und Waren dafür einkaufe. Genauer spricht sich über die Form, die bei der Hinterlegung beobachtet wurde, ein Eintrag vom Jahre 1399 auf S. 70 aus, den ich als ein Beispiel kaufmännischer Eintragung jener Zeit im Wortlaute mit der einzigen Abänderung hier folgen lasse, dass ich die von Runtinger mit römischen Zahlzeichen niedergeschriebenen Beträge in arabischen Ziffern wiedergebe.

lxxxxviiij jar (= 1399) *Graf.*

Item dez Geltz, daz dem Sigmund Grafen auz dem obgeschriben Silber worden ist zu Venedig und auch von dem Zeltenpfard etc. dez selben Geltz hat er zu Venedig lazzn zu dem Bartholome Barütt 531 Ducat und 25 Groschen, der hat im zu Warzaichen geben ainen venediger Groschen, der ist enczway prochen, dez han ich daz mynner Tail hie; wann man dem Bartholome daz Warzaichen pringt und daz man im darzu sait, daz er dem Sigmund Grafen 3 plaben Tabin enpholhen hab, dem

sol der Bartholomee geben daz Gelt. Auch sol man dem Bartholome dez Graffen Brif do mitsenden, den der Sigmund mit seiner Hand geschriben hat.

Dew Warzeichen emphalh ich alle Erhart dem Lechen meinem Aydem an st. Warberatag (4. Dezember 1399), allein diesmal ohne Erfolg, da Barutt nachwies, dass Sigmund Graf Unwahres vorgegeben hatte. Dieser hatte ihm nämlich nur eine Anweisung auf die Bank von Venedig über 460 Goldgulden eingehändigt, davon hatte Barutt ein Guthaben von 240 fl. abgezogen und den Rest schon bar herausgezahlt, so dass Runtinger sich mit seinen Ansprüchen nur an Graf halten konnte.

Kehren wir zum Ausgangspunkt zurück: Der deutsche Kaufmann behalf sich anfänglich ohne schriftliche Aufzeichnungen, doch wurden ihm solche Bedürfnis, als sich in Deutschland Handelsstädte von einiger Bedeutung herausgebildet hatten, welche erst die Leitung weit ausgedehnter Geschäfte von einem Orte aus ermöglichten. Steinhausen in seiner Kulturgeschichte des Kaufmanns nimmt an, dass es in Deutschland seit dem 13. Jahrhundert Handlungsbücher gegeben habe, die in lateinischer Sprache geführt worden seien, doch sind solche bisher nicht bekannt, wohl aber wissen wir, dass damals schon Schreiber im Dienste von Kaufherren vorkamen. Solange Lesen und Schreiben in deutschen Laienkreisen als ausschliesslich „pfäffische" Kunst galten, konnten diese Schreiber auch nur dem Stande der Kleriker angehören. Die Tatsache, dass sich reiche Bürgerfamilien Hausgeistliche hielten, entsprach also nicht bloss dem Wunsche, sich einen geistlichen Berater zu sichern, sondern auch dem Bedürfnis nach verlässlichen Schreibkräften. Das lässt sich bis ins 15. Jahrhundert verfolgen, und der Ulmer Ott Ruland, der schon selbst sein Buch führte, aber noch viel auf Messen reiste, sah sich 1453 veranlasst, zu Braunau, wo der Hauptsitz seines Geschäftes war, einen Hauskaplan zu bestellen, den er durch fünf Jahre behielt.

Die schriftlichen Aufzeichnungen der deutschen Kaufleute waren anfänglich weit von dem entfernt, was wir heute unter Handelsbüchern verstehen. Das ist auf alle Fälle festzuhalten, wenn man auch zugeben muss, dass die bekannten Proben uns keineswegs vollen Einblick in die kaufmännische Buchführung des Mittelalters ermöglichen. Sie zeigen mehr oder minder den Charakter von Gedenkbüchern, in die der Besitzer eintrug, was ihm bemerkenswert erschien, und verdanken ihre heutige Gestalt oft nur der mechanischen Beiheftung von mehreren Sonderaufzeichnungen. Wir finden daher ausser Handelsgeschäften in ihnen auch Vermerke anderer Art: Haushaltungsausgaben, Aufzeichnungen über Grundbesitz und dessen Einnahmen, über erkaufte Renten, bezahlte Steuern u. dgl. Wie der Inhalt, so wechseln auch die eintragenden Hände, es kommt vor, dass das vom Vater begonnene Buch von der Mutter oder vom Sohne oder vom Neffen fortgesetzt wurde, dass Zettel der Kaufmannsdiener eingeheftet wurden, oder dass man einen Schuldner zu eigenhändigem Eintrag seiner Verpflichtung im Buche veranlasste u. dgl. m. Betrachten wir nun einige dieser mittelalterlichen Handlungsbücher zur Veranschaulichung des Gesagten etwas näher. Das älteste bekannte Beispiel ist das Handlungsbuch der Lübecker Kaufherren Hermann und Johann Wittenborg, das Karl Mollwo 1901 in musterhafter Weise herausgegeben hat. Es ist ein dünner Folioband in braunem Lederumschlag mit rechts überschlagener Kappe, die erhaltenen (40) Blätter gehören zwei Lagen an, die durch Format und Wasserzeichen unterschieden sind. Hermann Wittenborg hat es um das Jahr 1329 eröffnet, da sich mitten zwischen Vormerken über seine Beteiligung an stillen Gesellschaften und andern Handelsgeschäften zwei Urkunden über Rentenkäufe aus den Jahren 1329 und 1331 finden. Ihm folgte nach seinem Tode (um 1338) in der Buchführung seine Witwe Margarethe, vereinzelt treten wahrscheinlich die Hände von Testamentsvollstreckern hinzu, das übrige — weitaus der grösste Teil — ist von Johann Wittenborg und reicht von 1346—1360. Mollwo nimmt an, dass die Wittenborgschen Aufzeichnungen im ersten Anfang einer regelmässigen Buchführung im Hansagebiet stehen. Während nämlich in einem noch ungedruckten Buche über Haushaltausgaben und kaufmännische Geschäfte aus den Jahren 1331—1336 von Joh. Klingenberg (?) die hauswirtschaftlichen Eintragungen noch überwiegen, und im Wittenborgschen im Anfang nicht selten sind, verschwinden diese hier in den letzten Jahren völlig. Man sieht also förmlich, dass sich der Gedanke nur allmählich Bahn gebrochen hat, die rein hauswirtschaftlichen Notizen aus dem Handlungsbuch zu verbannen und dafür die rein kaufmännischen in immer grösserem Umfange aufzunehmen. Das Buch gibt trotzdem auch für die spätere Zeit nicht über den ganzen Umfang der Wittenborgschen Handelsgeschäfte Aufschluss, da es nur jene verzeichnet, bei denen er keine volle Barzahlung gegeben oder erhalten hat. Die Einträge wurden bald lateinisch, bald deutsch vorgenommen, doch überwiegen die deutschen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts.

Das durch Koppmann 1885 herausgegebene Handlungsbuch des Rostockers Johann Tölner (1345—1350) bezieht sich in seinem ersten Teile auf die Handelsgeschäfte einer Gesellschaft, deren Mitglieder ausser Tölner mehrere seiner angesehenen Rostocker Verwandten sind. Die Gesellschaft kaufte Tuche in Flandern im grossen ein und setzte sie daheim teils wieder im grossen, teils im Einzelverkauf ab. Der zweite Teil betrifft dann die Privatgeschäfte des jüngern Tölner, der vor allem Gewandschnitt, d. i. den Tuchhandel nach der Elle betrieb.

Jünger sind die Handlungsbücher des Hamburgers Vicko von Geldersen (1376—1408), herausgegeben durch Nirrnheim 1895, und jenes der Regensburger Kaufleute Wilhelm und Mathäus Runtinger, das ich in Urschrift benutzt habe.

Vickos Aufzeichnungen zeigen auf den ersten Blick ein wirres Durcheinander, da es aus mehreren Lagen besteht, die später zusammengeheftet wurden, ohne dass auf die Zusammengehörigkeit und die Zeitfolge streng geachtet worden wäre, doch findet man in diesem Wirrsal gewisse Anhaltspunkte dafür, dass sich der Inhaber darin zurecht finden konnte. Der Inhalt besteht im wesentlichen in Notierungen über Schulden aus Waren und Geldgeschäften und über deren Abtragung.

Aehnlich verhält es sich mit dem Hauptbuch der Kaufmannsfamilie Runtinger (1383—1407), ihr „Kaufmanschaft- und Wechselbuch", das jetzt im Archiv der Stadt Regensburg liegt, ist ein vier Finger dicker Quartant mit 558 Seiten neuer Zählung, von welchen allerdings 142 leer geblieben sind, ab und zu erscheinen eingeheftete Blätterlagen in Schmal-Quart von der Hand der Geschäftsbediensteten. Aufzeichnungen sehr verschiedenen Inhalts folgen da aufeinander, oft bloss durch einen Strich getrennt, andere Male mit Ueberschriften versehen, welche bald den Geschäftsfreund, bald den Geschäftsführer nennen, zuweilen bloss den Ort und die Zeit angeben, wo und wann etwas geschah. Das Buch beginnt beispielsweise mit der Ueberschrift:

„Matheus Runttinger in dem lxxxiij jar (1383). *Jtem ich rait mit meinem Sun Matheus dem Runtinger ab umb allew chaufmanschaft und umb allew Handelung und um allen Wegsel, di wir mit ainander gehabt und gehandelt haben unczher. Daz ist allez ze turchslacht*

und slechtleich abgerait, ich wais wol waz mich angehört, so wais mein Sun wol waz in angehört dez Phinztag in der Phingstbochen (1383, 14. Mai), dann folgen S. 3 die Abrechnungen beider mit *Ulreich dem Furtter unserm Diener*, dem unter einem die Einbringung aller Ausstände in Böhmen übertragen wurde S. 21 ff., Geschäftsreisen vom Jahre 1383 nach Bologna, Venedig und Lucca, S. 39 und ebenso S. 85, 107, 133 wieder Prager, S. 51, 59, 70, 164, 201 abermals venezianische Geschäfte. Mitten hinein S. 53 sind Wiener Geschäfte vom Jahre 1400 gestellt, welchen andere aus den Jahren 1384—1386 und von 1401—1405 auf S. 87, 413, 432 und 459 folgen. Vermerke über Schatzsteuer und Ungeld und ein Verzeichnis der Geschäftsschuldner vom Jahre 1383 stehen auf S. 94—103, Vermögensbilanzen vom Jahre 1384 und 1390 auf S. 104 und 149. Einigermassen zusammenhängend sind nur Angaben über das vom jüngeren Runtinger betriebene Münzamt und den Münzwechsel, daneben finden sich Nachrichten über Tucheinkäufe in Brabant, Frankfurter Messen, Reisen nach Nürnberg, Salzburg, Venedig, Prag, Arzneirezepte, Familienangelegenheiten u. dgl. Dazwischen gibt es leere Blätter, namentlich von S. 472—533. Die Einträge stammen übrigens nicht immer von der Hand des Kaufherrn, sondern sind oft von andern, z. B. Handlungsdienern besorgt, die aber meist im Namen ihres Herrn schrieben. Dass den Einträgen Runtingers von Geschäftsabschlüssen im Ausland oder von Geschäftsreisen der Geschäftsbericht seines Bevollmächtigten beigeheftet oder von diesem selbst beigeschrieben ist, wurde schon erwähnt. Wie in allen vorerwähnten Handlungsbüchern, so finden sich auch bei Runtinger die erledigten Posten durchstrichen und zur Bestätigung der Zahlung allenfalls ein „er gabs“ beigesetzt.

Ott Rulands Handlungsbuch, das jüngste, das hier in Betracht gezogen wird, ist im ersten Bande der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart veröffentlicht worden. Es umfasst nur 96 zum Teil leere Quartseiten und wurde während der Jahre 1444—1464 mit grosser Formlosigkeit geführt. Oft kommen darin Notizen aus früheren Jahren auf späteren Blättern vor und umgekehrt, häufig sind auf einem Blatt, selbst auf derselben Seite, die verschiedensten Dinge, Personen und Zeiten durcheinander geworfen, auch Privatausgaben mitten zwischen Geschäftseinnahmen und Ausgaben gestellt. Dabei war Rulands Geschäftsbetrieb bedeutend, denn zu einer Zeit in welcher seine Vaterstadt Ulm um wenige Tausend Gulden die schönsten Dörfer, Schlösser, Städte und halbe Grafschaften erwarb, bestellte er Jahr um Jahr auf jeder Frankfurter Herbstmesse Niederländer Tücher um wenigstens 3000 Goldgulden, bezahlte sie grossenteils voraus und machte, kaum nach Hause gekommen, Nachbestellungen von gleichem und noch höherem Betrage. Hauptsitz seines Geschäfts scheint Braunau am Inn gewesen zu sein, hier hielt Ruland, wie schon erwähnt, sich seinen Hauskaplan. Kommanditen hatte er zu Frankfurt am Main, wo die wichtigsten Geschäftspapiere, Schuldscheine u. dgl. in einem Fasse bei seinem Hauswirt verwahrt wurden, und zu Augsburg; in Wien vertrat ihn sein Vetter Hans Ruland, der Wiener Bürger war. Ott Ruland betrieb das Stichgeschäft, kaufte auch Ware gegen Bargeld und auf Kredit, bestellte Waren mit bedeutender Vorauszahlung und hatte ausserdem Waren von andern in Kommission. Verkäufe auf Kredit — meist von Messe zu Messe — gegen Schuldschein oder Wechsel, mitunter auch bloss auf Treu und Glauben, bald im grossen, bald im kleinen, bilden die Regel, seltener sind Verkäufe gegen bar. Nichts ist aber dabei mehr zu bewundern als die ausserordentliche Einfachheit der Behandlung und das unbedingte gegenseitige Vertrauen. Sogar einem ihm dem Namen nach Unbekannten hat Ruland von der Frankfurter Fastenmesse bis zur nächsten Herbstmesse Kredit gegeben und naiv genug im Buche bemerkt: ich hab des Namens vergessen. Doch brachte ihm dies keinen Schaden, denn sein Schuldner zahlte zu rechter Zeit.

Die deutschen Handlungsbücher aus dem Mittelalter, die wir kennen gelernt haben, entsprachen also nicht unseren Anforderungen von kaufmännischer Sorgfalt, doch müssen wir die Strenge des Urteils einschränken, weil die Bedürfnisse und damit auch die Vorstellungen von der nötigen Genauigkeit nach Zeit und Umständen wechseln, und uns ausserdem die übrigen Geschäftspapiere fehlen, die der Kaufmann neben seinem Buche besass.

Im Hause der Wittenborg wurde, wie es scheint, nur das eine Buch geführt, das uns erhalten ist, allein wir vermögen die Genauigkeit seiner Einträge noch heute zum Teil aus den Lübecker Stadtbüchern nachzuweisen. Andere Male kennzeichnet die beigesetzte Handelsmarke, mit welcher das empfangene oder in Zahlung gegebene Silber, verkaufte oder hinterlegte Waren versehen waren (z. B. Nr. 103, 158, 175, 350, 351) den hohen Grad von Umsicht des Kaufherrn. Man vergleiche beispielsweise den Vermerk über eine Post Roggen (Nr. 351), die im städtischen Kornhaus hinterlegt war, der mit den Worten schliesst: *De roge de licht upper heren Kornhus mit desseme teken* E.

Es entstand indessen bald das Bedürfnis nach einer zweckmässigeren Ausgestaltung des Handlungsbuchs. Während bei Wittenborg von einzelnen Nachträgen abgesehen nur die chronologische Aufzeichnung der Geschäfte beobachtet ist, haben andere, wie Vicko von Geldersen und die Runtinger, schon die Buchung nach Materien versucht, auch wohl neben dem Hauptbuch andere Bücher geführt.

So erwähnt Runtinger (S. 4), dass er um 1383 bei Franz Kamerär in Prag eine Truhe mit einem Rechenbuch hinterlegt habe, *da alte Weschel und Raittung ynn steent*, und spricht S. 5 von seinem grossen und dem kleinen Rechenbuch, Ruland verzeichnet regelmässig die ausgestellten Schuldbriefe, daneben aber auch seine Register. Bücher, Briefe und Register, die sich aber nicht erhalten haben, werden uns auch anderwärts genannt. Am weitesten scheint indessen der Lübecker Krämer Hinrich Dunkelgud seine Buchführung ausgestaltet zu haben. Sein Memorialbuch, das ich nur aus den Angaben bei Steinhausen kenne, war des Prinzipals Geheimbuch, neben welchem dieser noch fünf Bücher führte, die einerseits durch die Buchstaben A—E, andererseits durch die Farbe des Umschlags unterschieden wurden: *„dat swarte Bok* oder *Pergamentbok, dat rode Registerbok, dat witte Bok, dat ik alle dage bruke“*. Der Charakter dieser verschiedenen Bücher bleibt freilich unklar, die Kennzeichnung der Bücher durch die Farbe des Einbands aber kam noch im 16. Jahrhundert vor. Lucas Rem erwähnt z. B. in seinem Gedenkbuch öfter (z. B. 1537) ein schwarzes Zins- und Schuldbuch.

Die Bücher wurden ursprünglich nur lateinisch, später deutsch oder lateinisch geführt, von der Mitte des 14. Jahrhunderts ab überwiegt dann immer mehr die deutsche Sprache. Lange Zeit wurden auch nur römische Zahlen und zwar in jener eigentümlichen Verbindung der Schriftzüge angewandt, welche den Zahlbeträgen nahezu das Ansehen von geschriebenen Worten verleiht. Diese Erscheinung, die um so auffälliger ist, als die arabisch-indischen Zahlzeichen und die mit ihnen zusammenhängende Rechenmethode, der „Algorismus“ — mindestens in Süddeutschland — schon früh bekannt waren, findet sich aber im Mittelalter auch in Italien. Sie steht mit

einem wichtigen Gewohnheitsrechtssatz der italienischen Handelsstädte in Zusammenhang, mit dem Verbote nämlich, in Handlungsbüchern die Zahlzeichen „*in abbaco*“ zu stellen, d. h. nach dem dekadischen Stellensystem geordnet auszuwerfen. Man suchte dadurch nachträgliche Abänderungen in den Zahlen zu verhindern.

Mathäus Runtinger kannte bereits die arabischen Ziffern, verwendete sie jedoch nur ausnahmsweise und dann nach Art der römischen Zahlzeichen, er schrieb z. B. 15 000 . 30 Gultein statt 15 030 Gulden. Bemerkenswert aber ist, dass er sich der arabischen Ziffern bei einer Geheimschrift bediente, in welcher er einige Buchungen vornahm. Er verwendete dabei die Ziffern 1—5 für die fünf Selbstlaute, die 6 für h, die 7 für l, die 8 für n und die 9 für r. Diese Ziffern wurden mit den gewöhnlichen Buchstaben untermischt gebraucht und — wenn sie Zahlenwert haben sollten, durch Aufsetzen eines Punktes hervorgehoben. So verzeichnete er z. B. auf S. 149 im Jahre 1390 den Vermögensstand nach dem Tode seiner Eltern wie folgt:

Jtem 3c6 g1b ze st259 3m·90·319·325÷g57d238| ·200 g57d238 723bt38g, ·95· g57d238 s47t f59 ·2· sp32zz 58d 1388 sc65cz28 58d ·21·g57d238 w2913-t29 d2s pf38czt1g nach s18d m19g92t28 t1g usw. oder in der Auflösung: Jtem ich gab ze steur im ·90· jar ·325½· guldein, ·200 guldein leibting, ·95· guldein solt fur ·2· spiezz und einn schuczen, und ·21· guldein weraiter des pfincztag nach sand Margreten tag.

Die Geheimschrift setzt dann fort: Versteuren Zol ·5700· weraitschaft ·3000· / eirb ·2400 / haus ·1000 / leibting ·2300 / wein ·300 / ros ·100 / geltär ·230 / suma ·15000·30 guldein.

Ait als lieb mir mein hab ist / an was ich nicht steuren schol.

Es erübrigt noch die Frage nach der Beweiskraft dieser Handlungsbücher im Mittelalter. Als private Aufzeichnungen eines Kaufmanns hatten sie zunächst für ihn verbindliche Kraft, wie das Johann Wittenborg zu seinem Schaden an sich selbst erfahren hat, da ihm wahrscheinlich auf Grund eines Eintrags (Nr. 341) in seinem Buche der Handel mit Flandern zur Zeit einer strengen Handelssperre nachgewiesen und daraufhin der peinliche Prozess gemacht wurde.

Die Einträge sollten ferner wie für den Kaufmann selbst auch für seine Rechtsnachfolger und namentlich auch für jene Personen massgebend sein, welchen die Ordnung des Nachlasses zufiel. In diesem Sinne hat Johann Wittenborg, als im Sommer 1358 zu Lübeck das grosse Sterben begann, den Eintrag Nr. 256 in sein Buch gemacht und erklärt „*dat mine vormunner utrichten scolen alse hir in desseme boke steyt*“. Mollwo glaubt ferner aus dem Eintrag Nr. 213: *dit hebe ic Wittenborch geserewen to ener dachtenisse in tokomenden tiden, dat it nicht undertogen werde unde oc nicht vorgeten werde*, dartun zu können, dass den Handelsbüchern in Lübeck auch schon Beweiskraft gegen Dritte zukam. Die bezogene Stelle ist jedoch für diesen Zweck nicht zu verwenden. Abgesehen davon, dass Eintrag 213 kein Handelsgeschäft betrifft, nimmt Wittenborg selbst in seiner Aufzeichnung auf andere Beweismittel: Denkbriefe, die beim Rate liegen, und Einträge ins Stadtbuch Bezug. Wohl aber vermag ich für die Beweiskraft der Handelsbücher im Mittelalter andere Zeugnisse — allerdings nur aus Süddeutschland — beizubringen. Das Wiener Stadtrechtsbuch, ein Rechtsdenkmal, dessen Entstehung vielleicht in den Schluss des 13. Jahrhunderts zurückreicht, behandelt in Art. 36 kleinere Schulden an die herzogliche Kammer, die sich aus der Einwechslung neuer Pfennige gegen abgewürdigte Münze ergeben konnten. Wurde dem Hausgenossen, der an der Herstellung und dem Vertrieb der neuen Münze beteiligt war, die Schuld selbst abgeleugnet, so konnte er deren Vorhandensein durch seinen Schreiber erweisen, wurde eingewendet, dass der Betrag bereits beglichen sei, so hatte der Beklagte den Beweis dafür durch zwei *pider erber mann* zu liefern. Vor allem wichtig für die Frage, ob schon im Mittelalter und wie weit den Angaben der Handelsbücher gegen Dritte Beweiskraft zuerkannt wurde, ist aber Art. 376 des aus den Jahren 1413—1421 stammenden Ofner Rechts. Schon die Tatsache allein, dass man diese Bestimmung aufnahm, zeigt, wie sehr die Führung von Handelsbüchern bei den nach Ungarn Handel treibenden Kaufleuten zu Anfang des 15. Jahrhunderts als etwas Gewöhnliches vorausgesetzt wurde. *Wasz Kaufleut in iren Puchern geschriben haben, sol man nit gancz glauben* lautet die Rubrik, die der Text dann dahin ausführt: *Man schol der Kauffleut Pucher, so sy klagen nach gelt schuldt, dy sy haben geschriben, nit hoer glauben dan auf eyn marck; es het denn der antworter mit seiner aigen Hant in des klager Puch geschriben, so ist esz zu glauben, esz sey umb vil oder umb wenig.*

Damit ist der Grundsatz einer beschränkten Beweiskraft ordnungsmässig geführter Handelsbücher ausgesprochen, der in der späteren Zeit auch in Deutschland anerkannt war, wahrscheinlich aber hier schon im Mittelalter galt. Zum mindesten wird durch den Schlusssatz von Art. 376 ein sonst auffälliger Vorgang im Handelsbuch des Ott Ruland ungezwungen erklärt. Ruland setzte nämlich dem Bucheintrag seiner Forderungen aus Handelsgeschäften nicht selten die Bemerkung bei, an welchem Orte die Verbriefungen darüber hinterlegt seien, und behalf sich in einem Falle, in welchem offenbar keine Schuldurkunde ausgestellt worden war, damit, dass er (S. 91) die Anerkennung seiner Forderung von dem Schuldner in sein Handelsbuch eigenhändig eintragen liess. (Schluss folgt.)

Die Hessische Landes-Hypothekenbank.

Von Grossh. Bankdirektor Regierungsrat **Bastian**, Darmstadt.

(Schluss.)

II.

Das einfachste Mittel, die Obligationen der Bank mündelmässig zu machen, war die Uebernahme der staatlichen Zinsgarantie, die Ende 1903 durch Landesgesetz ausgesprochen wurde. Wenn gelegentlich gegenübergestellt wurde, dass andere Institute auch ohne die helfende Hand des Staates sehr gut prosperierten, so war daran zu erinnern, dass bei ihnen die erschwerenden Beschränkungen des Darlehensgeschäfts erstens territorial, zweitens hinsichtlich der Auswahl der Objekte in der Richtung des Ertrags für die beleihende Bank und drittens hinsichtlich der Höhe der Beleihung wegfallen. Eine weitere Beschränkung liegt auch darin, dass man aus Rücksicht auf die Sparkassen die Darlehen mit Tilgungszwang, also mit gesteigerter Jahresleistung, ausgewählt hat. Andere Institute können z. B. ihre Ausleihungen jeweils dahin lenken, wo sie die höchsten Erträgnisse an Zins und Provision erzielen. Damit sind sie in der Lage, Vergünstigungen im Obligationenvertrieb zu gewähren, die für unser Institut die Genehmigung der vorgesetzten Instanzen in keinem Falle finden würden. Wohl gibt es Institute, welche ihren Absatz nicht durch derlei gesteigerte Vergütungen erreichen, sie haben aber im engeren oder weiteren Umkreis als altbewährte Banken

bereits ihren gut eingeführten Namen, so dass das anlagesuchende Kapital ihnen ohne Stimulation zufliesst, während das hessische Institut dieses Interesse doch erst erwecken musste. Wenn man ihm also durch die Reichsmündelsicherheit das als notwendig erkannte Mittel an die Hand gab, die ihm zugewiesene Aufgabe, d. h. die Entschuldung im gemeinnützigen Sinne durchzuführen, so bedeutete das nur die konsequente Krönung des einmal Begonnenen.

Diese Provenienz hat den Obligationen der Hessischen Landes-Hypothekenbank zu einem Kurs verholfen, der die Kapitalbeschaffung wesentlich verbilligte, und nicht nur das, auch die Vertriebsspesen hielten sich in bescheideneren Grenzen als man sie sonst, namentlich bei jungen Instituten, die sich mit grossen Opfern erst einführen müssen, gewohnt ist. Der staatliche Charakter erschloss dem Papier tatsächlich einen weiteren Markt und ermöglichte es, eine so grosse Anzahl von Vertriebsstellen zu gewinnen, dass die Bank auch in der kritischsten Zeit (1907/08) — freilich mit den der Geldmarktlage entsprechenden Bedingungen — zur Verfügung der Geldsuchenden sein konnte, selbst dann noch, als andere Geldgeber ihre Geschäfte stark eingeschränkt oder ganz suspendiert hatten. Hier zeigt sich deutlich ein Unterschied zwischen der Hessischen Landes-Hypothekenbank und privaten Instituten. Von ersterer, als einem Landesinstitut, erwartet man, dass seine Geldquelle auch in kritischen Zeiten fliesse, wenn nur die Sicherheit des Darlehens zweifelsfrei ist und die Bedingungen der Geldbeschaffung noch vertretbar sind. Private Institute dagegen können souverän den Gang des Darlehensgeschäfts nach ihrem eigenen Belieben verlangsamen. Die eben erwähnte Verschiedenheit hat aber auch noch eine andere für die Landes-Hypothekenbank nicht gerade erwünschte Wirkung im Gefolge. Treffen grosse nach dem Vorstehenden nicht abzuweisende Anforderungen zusammen, vielleicht noch erhöht durch Ansprüche der Kommunen an die Bank, so ist sie mit einem Male vor die Aufgabe gestellt, grosse Mittel in kurzer Zeit flüssig zu machen. Denn die Anleiher hinzuhalten, ist eine höchst verantwortliche Sache, wenn sich die Kurse verschlechtern; feste Zusagen aber ins Blaue hinein zu machen und die Beschaffung der Mittel sorglos einer besseren Zukunft zu überlassen, verbietet sich als im Widerspruch mit einer soliden Geschäftsgebarung stehend bei grösseren Beträgen ganz von selbst, und so ist es zuzeiten gekommen, dass vorübergehende Konzessionen im Kurs und dem Vertriebsaufwand unvermeidlich waren. Dass sie in schicklichem Rahmen sich hielten, darüber hat die Staatsaufsicht mit Nachdruck gewacht. Wenn sich nach Ueberwindung solcher Aufgaben die Kurse wieder hoben und die Aufwendungen sich ermässigten, so ist das konsequenterweise nicht ein Verdienst der Bank, sondern nur die Folge des Umstandes gewesen, dass der Kapitalbedarf eben nachliess, die Nachfrage nach Obligationen aber fortbestand.

In geldflüssigen Zeiten ist die Ansammlung solcher Barmittel übrigens wegen des Zinsausfalls — kurzfristiger Anlagen gegenüber einem Passivzinsfuss von 4 pCt. — für die Bank um so unangenehmer, als sie oft viele in die Millionen gehende Engagements laufen hat, die sie gleichfalls bar gedeckt halten muss, und deren Abwicklung deshalb längere Zeit in Anspruch nimmt, weil Kündigungsfristen für abzulösende Hypotheken zu wahren und häufig sehr zeitraubende Arbeiten wegen der formellen Deckungsfähigkeit zu erledigen sind. Bei Festsetzung der Darlehensbedingungen hat deshalb dieser Zinsausfall auf viele Millionen flüssigen Geldes zuzeiten eine empfindliche Rolle gespielt. Die Bank gestattet — und das gilt auch für das Kommunal-Darlehensgeschäft — ratenweise Abhebungen mit Zinslauf vom Abhebungstage an.

Die Sätze für die der Bank zu ersetzenden Geldbeschaffungskosten „schwankend“ zu vereinbaren, d. h. sie abhängig zu machen von dem kursmässigen Erlös aus dem Obligationenverkauf zur Zeit der späteren Darlehensauszahlung ist immer eine unerwünschte Massregel, die man schon im Interesse der Anleiher nur als äussersten Notbehelf anwenden soll. Insoweit z. B. bei grösseren Beträgen, man denke an Kommunen, mehrere Offerten eingeholt werden sollen und es sich um die Möglichkeit einer Vergleichung handelt, würde man übrigens auch die eigene Konkurrenzfähigkeit stark beschneiden, wenn man nicht eine feste, sondern eine schwankende Offerte abgäbe. Wenn aber zur Wahl steht, eine schwankende Offerte abzugeben oder gar keine, haben die Anleiher, wie das Jahr 1907 beweist, für die unter sonstigen Verhältnissen recht unsympathischen schwankenden Offerten sogar Dank gewusst. Dass ihnen damit auch die Chance einer Besserung voll gewahrt bleibt, kann eine solche Regelung nur rechtfertigen.

Die Frage der Bonifikationskonvention darf ich übergehen.

Was die Methode der Geldbeschaffung anlangt, so hält die Hessische Landes-Hypothekenbank als Norm daran fest, ihre Obligationen tagtäglich im Verkauf zu lassen und nur bei grösserem Bedarf oder zur Ermöglichung fester Offerten im Darlehensgeschäft durch „Abschlüsse mit sukzessiver Abwicklung und gelegentlich auch durch Subskriptionen sich einzudecken. Diese Praxis hat sich m. E. bewährt.

Die zuzeiten recht grosse Verschiedenheit in den Kursen der süddeutschen und norddeutschen Papiere erschwert es begreiflicherweise der Bank, den Kurs für ihre Obligationen, die sowohl im Süden wie im Norden „gehen“, richtig zu greifen.

Es ist darauf hingewiesen worden, dass die Landeskreditkassen-Abteilung der Rheinischen Hypothekenbank billiger arbeitet als die Hessische Landes-Hypothekenbank.

Ich erkenne deren sehr verdienstliche Tätigkeit rückhaltlos an, meine aber, dass man keinen Vergleich ziehen kann, wenn man nicht ungerecht sein will. Bei einem Hypothekeninstitut stehen eben in den ersten Lebensjahren die Spesen noch im Missverhältnis zum Ertrag aus der Zinsspannung; dann aber darf man doch auch nicht vergessen, dass das hessische Institut nicht einzelne auserwählte, sondern ausnahmslos alle seine Darlehen zum Selbstkostenpreis plus Zuschlag für Reservedotationen gibt. (1907 22 Mill., 1908 16 Mill.)

Recht unerwünscht ist das Personal und damit der ganze Spesenetat gewachsen. (Die Bank hat 65 Beamte.) Das ist darauf zurückzuführen, dass im Darlehensgeschäft alle Ablösungsverhandlungen und rechtsrheinisch, zum Teil auch linksrheinisch, die Beschaffung der ersten Rangs durch die Bank bewirkt werden. Die Verwaltung der alten Darlehen macht auch um deswillen eine recht grosse Arbeit, weil die Bank liberal verfährt, wenn Wünsche kommen. Man denke nur an die Freigaben und die Rückzahlungen ausserhalb des Tilgungsplans, bei denen man im Interesse der Schuldenminderung keine Schwierigkeiten machen will. Da nur Amortisationsdarlehen gegeben werden, ist der Buchhaltungsapparat ein umständlicher. Von der Berechnung besonderer Gebühren für Amtshandlungen ausser der Reihe in Willfahrung besonderer Wünsche von Anleihern oder bei arbeitsreicher Verwaltung des Einzelfalls (z. B. Mieterhebungen) zwecks teilweiser Deckung des Spesenaufwands ist bis jetzt abgesehen worden. Auch Provisionen bei freiwilligem Besitzwechsel oder Eigentumsübergang im Subhastationswege wurden nicht erhoben. Sog. Pro-

longationsprovisionen kennt die Bank nicht, da sie Zinsdarlehen (mit 10jähriger Dauer, nach deren Ablauf neue Bedingungen vereinbart werden können) nicht hat. Das ist übrigens noch in anderer Richtung für sie von Bedeutung. Der Geldmarkt kann sich jahrelang derart verschlechtern, dass plazierte $3^1/_2$ proz. Obligationen vom Publikum wieder abgestossen werden und nicht leicht oder gar nicht neue Unterkunft finden. Die Bank aber ist gezwungen, sie im Interesse ihres Emissionskredits aufzukaufen, und es bleibt ihr nichts übrig, als sie anzusammeln. Abgesehen von den planmässigen Tilgungen hat sie aber nicht bestimmt auf Reduktion desjenigen Darlehensbestandes zu rechnen, der auf der Ausgabe von $3^1/_2$ proz. Obligationen basiert, anders als private Institute mit Zinshypotheken, von denen alljährlich ein Teil fällig und aufwärts konvertierbar wird. Die Folge davon ist, dass sich allmählich ein unerwünschtes Missverhältnis zwischen dem sich vermindernden $3^1/_2$ proz. Obligationenumlauf und dem gleichbleibenden Bestand an $3^3/_4$ proz. Darlehen entwickelt, das nur dadurch in seiner bedrohlichen Wirkung (Zinsausfall!) gemildert wird, dass der Rückkauf von $3^1/_2$ proz. Obligationen mehr oder weniger stark unter pari möglich ist. Mit diesem Disagiogewinn kann sich die Bank zwar eine Zeitlang helfen, aber wie, wenn nach dem Verbrauche dieses Disagiogewinns, der zur Deckung des alljährlichen Zinsausfalls dient, der Absatz $3^1/_2$ proz. Obligationen immer noch stockt? Die Mittel für den Rückkauf der $3^1/_2$ proz. Titel hat sich die Bank beschafft durch Ausgabe der 4proz. Soweit dies mit Agio möglich ist, liefert auch dieses noch für einige Zeit die Mittel, den $3^1/_2$ proz. Zinsausfall zu decken, aber dann reissen die Stricke. Die Hessische Landes-Hypothekenbank hat deshalb bisher die Praxis befolgt, sich auf langfristige Spekulationen nicht einzulassen, vielmehr das Risiko beizeiten zu beseitigen, d. h. $3^1/_2$ wieder abzusetzen, sobald sich Gelegenheit dazu bot. Für den Rest wurde durch starke Rückstellungen dafür gesorgt, dass ein Ausverkauf angesammelter Bestände die Bank wohlvorbereitet trifft, d. h. für ausreichende Zeit der erwähnte $^1/_2$ proz. Zinsverlust seine Deckung aus Reserven finden kann. Ich spreche von Spekulationen deshalb, weil ja auch die Möglichkeit besteht, dass der Wiederverkauf seinerzeit zu höherem als dem Rückkaufskurse möglich ist.

Diese Ausführungen lösen die Erinnerung aus an die Zeiten, als die Deckung des Disagios unter der Herrschaft des $3^1/_2$ proz. und des 4 proz. Typs, soweit letzterer noch mit Disagio belastet war (1907/08), recht bedrückende Schwierigkeiten machte.

Zur Deckung des Disagios und des Spesenaufwandes soll der vom Anleiher zu erhebende Ersatz der Geldbeschaffungskosten die Mittel liefern; der musste aber auf Wunsch häufig gestundet werden, gerade wenn er sehr hoch, also erst recht nötig war zur Balanzierung des Etats.

Ein junges Hypothekeninstitut oder richtiger ein Institut ohne genügende Zinsspannung wird durch die — durchaus vernünftigen — gesetzlichen Vorschriften über den bilanzmässigen Ausgleich von Gewinneinnahmen und Spesenanforderungen unter starkem Druck gehalten, d. h. es muss auf viele, ganz gesunde Geschäfte verzichten, wenn die Stundung der Geldbeschaffungskosten vom Anleiher als unerlässliche Bedingung aufgestellt wird oder der Ersatz der Geldbeschaffungskosten nicht von dritter Seite — als deren Vorlage für den Anleiher — zu erreichen ist. Von dem Postscheckverkehr machen die Darlehnsschuldner ausgiebigen Gebrauch. Die Gebühren hat die Bank vorläufig auf sich übernommen. Ich will das Gebot der Dankbarkeit der Post gegenüber nicht verletzen, wenn ich — bei aller Anerkennung des Geleisteten — zur weiteren Ausgestaltung eine Anregung ausspreche; sie geht dahin, dass bei Einzahlung auf das Konto solcher Empfänger, die zugleich Reichsbankgirokonto haben, die das Reichsbankgirokonto führende Reichsbankanstalt auf Antrag direkt durch Duplikat des Einzahlungsavises, wie solches von der Einzahlungspostanstalt an das Postscheckamt geht, meinetwegen gegen Extragebühr, benachrichtigt wird. Der Reichsbankgirokontoinhaber als Empfänger der Posteinzahlung könnte dann ohne mehrtägigen Zinsverlust über sein Guthaben disponieren, was bis jetzt nicht möglich war. Die Verrechnung zwischen Post und Reichsbank kann nicht schwierig sein. Ob nicht innendiestliche Erwägungen dagegen sprechen, kann ich als Laie nicht entscheiden. Keinesfalls wäre das Risiko von Malversationen erhöht.

Für das Darlehensgeschäft hat sich die ausgezeichnete Regelung des Taxwesens im Grossherzogtum als von besonderer Bedeutung erwiesen. Während andere Institute innerhalb der ersten Jahre den Hauptteil ihrer Tätigkeit mit der Organisation des Wertermittelungswesens ausfüllen müssen, hat das hessische Institut vom ersten Tage an von allen Plätzen durch die Ortsgerichte recht wertvolles Schätzmaterial beziehen können, das ja nicht ohne weiteres der Darlehensbeleihung zugrunde gelegt wird, aber doch eine recht verlässige Unterlage für das Wertermittelungsverfahren darstellt. Weiter hatte sie amtliche Kontrollziffern zur Verfügung, deren Würdigung noch dadurch erleichtert ist, dass die speziellen Verhältnisse angesichts des immerhin beschränkten Beleihungsgebiets und der Zusammensetzung einer sachverständigen Beleihungskommission immer verlässig übersehen werden können. Die verhältnismässig enge territoriale Begrenzung des Arbeitsgebietes hat auch die angenehme Folge, dass bei den gelegentlichen Nachrevisionen alte Beleihungen unter den Augen bleiben.

Wiewohl es selbstverständlich klingt, muss auch hier wieder in Erinnerung gebracht werden, dass ja die Normierung der Maximal-Beleihungsquote von nebensächlicher Bedeutung ist, wenn nur die Werttaxe mit Zuverlässigkeit zustande gebracht wird.

Die Beleihungskommission hat alle Darlehen über 10 000 M. zu genehmigen. Ohne Staatskommissar kann überhaupt keine Bewilligung eintreten, auch nicht darunter.

Entsprechend der aktienrechtlichen Struktur der Hessischen Landes-Hypothekenbank fungiert ein aus sachverständigen Kreisen zusammengesetzter Aufsichtsrat. Das Statut bestimmt, dass drei Mitglieder aus den Vertretern der beteiligten Kommunalverbände und Sparkassen gewählt werden sollen, die übrigen werden ohne jede Beschränkung vom Staat gewählt. Ich glaube, dass die dem Aufsichtsrat der Hessischen Landes-Hypothekenbank zukommenden Informationen über Geschäftsführung und Entwicklung sowie die zur Beschlussfassung zugehenden Vorlagen erheblich das Mass übersteigen, das sonst üblich ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind rein ehrenamtlich tätig.

Vor einiger Zeit hat eine Diskussion über Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit des Tantiemesystems bei der Reichsbank die Gemüter bewegt. Ich darf vielleicht im Anschluss daran ein Wort darüber sagen, wie die Verhältnisse bei der Hessischen Landes-Hypothekenbank liegen. Es gibt da keine Vorstandstantiemen vom Reingewinn; man kann das vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus bedauern — das ist niemandem verwehrt —, dienstlich ist es aber immer und unbedingt eine hochschätzbare Annehmlichkeit, wenn sie fehlen. Keine Massregel, die die Direktion trifft, kann auch nur den Verdacht wachrufen, als habe man dabei mit der Tantieme geliebäugelt, geschweige denn, dass wirklich die

Rücksicht auf Tantiemen irgendwo und irgendwie bei dienstlichen Beschlüssen bewusst oder unbewusst mitwirken könnte. Nun ist ja richtig, dass Tantiemen nicht nur den Eifer wachhalten, sondern das Auge gerade für verlustbringende Geschäfte schärfen sollen, die ja die Tantieme gefährlich bedrohen; das lässt sich jedenfalls auch auf anderem Wege (Regress!) erreichen. Ich will aber beileibe nichts gegen eine Gewinnbeteiligung sagen bei privaten Anstalten, wo die Verhältnisse anders liegen als im staatlichen Dienst, schon deshalb, weil dort die Verantwortung ganz allein auf die Verwaltung konzentriert ist, während sie sich im staatlichen Dienst in vielen Dingen teilt, da in allen halbwegs wichtigen Sachen die Oberinstanz angerufen werden kann.

Damit komme ich überhaupt auf die Staatsaufsichtsfrage, die durch Massnahmen der bayerischen Regierung augenblicklich[3]) wieder in den Vordergrund des Interesses gerückt ist.

Der Staatskommissar ist bei der Hessischen Landes-Hypothekenbank nicht nur beaufsichtigende, sondern auch mitberatende Instanz; in welchem Umfang, das richtet sich nach der Intention des Ministeriums, wohl auch nach eigener Auffassung und Neigung. Diese Duplizität als überwachender und in der Leitung mitwirkender Funktionär kommt daher, dass er vom selben Auftraggeber sein Mandat hat wie die Direktion, wenn auch in verschiedener Eigenschaft. Die Staatsgewalt ist nicht bloss Aufsicht, sie ist auch der hauptsächliche Inhaber der Bank.

Nun ist freilich die Direktion auch der aktienrechtlichen Verantwortung unterstellt, und man könnte meinen, dass diese Zwitterstellung für Konflikte eine Quelle bildet, und doch hat diese Doppelstellung nur scheinbar etwas Widerspruchvolles. Denn das Staatskommissariat ist eine Einrichtung, die in ihren Kompetenzen auch durch das von der Generalversammlung beschlossene Statut sanktioniert ist. Sie hat sich durch dieses Statut damit einverstanden erklärt, dass der Staatskommissar beispielsweise selbständige Anordnungen trifft unter wesentlicher Erweiterung des im RHypBkGes. gegebenen Rahmens. Für den äussersten Fall ist ein Ventil vorgesehen, da die Entscheidung des Ministeriums angerufen werden kann. Das Wesentliche ist im übrigen, dass der Staatskommissar nicht nur ein nachträgliches Vetorecht hat. Dem Vorstand ist vielmehr statutarisch zur Pflicht gemacht, sich vor der Ausführung aller Beschlüsse von einiger Wichtigkeit der Zustimmung des Staatskommissars zu versichern. Der Schwerpunkt liegt darauf, dass der Staatskommissar die ihm bedenklich erscheinenden Beschlüsse v o r der Ausführung unterdrücken oder zu anderweitiger Regelung zurückgeben kann. Man könnte fragen, wie es denn unter solchen Umständen mit der Verantwortung bestellt ist in Fällen, in welchen den Vorstandsbeschlüssen das Plazet versagt wird, und zwar mit der Verantwortung gegenüber der öffentlichen Kritik, gegenüber der Generalversammlung, gegenüber dem Ministerium? Denn je selbständiger Vorstand und Staatskommissar denken, um so häufiger und intensiver können die Meinungen auseinandergehen. Die Dinge liegen aber nicht so, dass der Staatskommissar einfach verneint oder bejaht, er wirkt ja bei allen Beschlüssen wie ein genehmigender Berater mit, und beim Abwägen von Gründen und Gegengründen wird sich mit gutem Willen angesichts der bestehenden Interessensolidarität ein allen Beteiligten genehmer Ausweg finden lassen, wenn nicht immer, so doch ganz gewiss in der Mehrzahl der Fälle. Viel eher sind unüberbrückbare Gegensätze im Verhältnis der Staatskommissare und Inspektoren zu den privaten Instituten möglich, weil dort die Interessen nicht kongruent sind oder doch nicht zu sein brauchen.

Der Aufsichtskommissar kann ja auch aus den besten Absichten heraus die Sicherheitsanforderungen überspannen und Gefahren sehen, wo keine sind; andererseits kann doch auch einmal die Bankleitung den Blick verlieren für das, was auf die Dauer dem Geschäfte frommt. Für den schliesslichen Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten solcher Art ist die tätige, nicht auf das Beaufsichtigen beschränkte Mitwirkung des hessischen Kommissars, das ununterbrochene Infühlungbleiben und das Aufwachsen mit den einzelnen Geschäften unzweifelhaft ein Vorteil, namentlich gegenüber dem preussischen System des Inspektorats. Ich sehe hierbei ganz davon ab, dass bei letzterem die persönliche Ueberwachung zeitweise ganz ruhen muss. Zu der Frage, ob Staatskommissariat oder Inspektorat den Vorzug verdient, weitergehend Stellung zu nehmen, halte ich mich nicht für befugt. Es darf übrigens nicht übersehen werden, dass der Staatskommissar bei der Hessischen Landes-Hypothekenbank nach der damaligen Organisation im Hauptamt tätig ist. Zu seiner Unterstützung im Ueberwachungsdienst nach der technischen Seite hin sind ihm staatliche Hilfsbeamten beigegeben, welche ausnahmslos die Beleihungsakten prüfen und im übrigen nicht nur die gesamte Buchaltung revidieren, sondern auch selbstständig Bücher führen, so dass sie beispielsweise tagtäglich auf Grund eigener Bücher Bilanz ziehen können, die um so mehr Verlässigkeit beanspruchen darf, als auch die Bestandsaufnahmen von den Hilfsbeamten mitgemacht werden.

Soweit sie sich dabei auf Grundbuchungen der Bank verlassen, sind diese von ihnen nachgeprüft. Der Kreis der Kontrolle ist also nach menschlichem Ermessen geschlossen, und die Bank erspart damit die Einrichtung eines eigenen Kontrollbureaus, wie ein solches jetzt bei den Banken immer mehr die Regel wird.

[3]) Der Aufsatz ist im Sommer 1909 verfasst worden. Aus inneren Gründen war eine frühere Aufnahme nicht möglich. D. Red.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu § 271, 261, Nr. 3 HGB.

Eine von der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft genehmigte Bilanz kann nicht von einem Aktionär deshalb angefochten werden, weil die Abschreibungen zu gering bemessen seien und weil deshalb eine Dividende nicht hätte verteilt werden dürfen.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 15. Oktober 1909 (Hans. GZ. 1910. Hptbl. S. 28 Nr. 13).

Die Klägerin hat als Aktionärin der Beklagten gemäss § 271 des HGB. den Beschluss der letzteren vom 7. Juni 1906, wodurch gegen ihren Widerspruch die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1904/05 genehmigt wurde, mittels der vorliegenden Klage angefochten. Sie meint, der angefochtene General-Versammlungsbeschluss, wonach ein Reingewinn von 9000 M. zu einer Dividende von 4½ pCt. verwendet werden soll, verstosse gegen § 261 Nr. 3 des HGB. Denn an den Anlagen und den zum Geschäftsbetrieb dauernd bestimmten Gegenständen müssten als Abnutzung weitere 9000 M. mindestens abgeschrieben werden, so dass kein Reingewinn übrig bleibe. Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe willkürlich und böswillig 9000 M. zu wenig abgeschrieben, um eine Dividende verteilen zu können. Der Klagantrag geht auf Nichtigerklärung des Generalversammlungsbeschlusses vom 7. Juni 1906.

Das LG. wies die Klage ab:

Vom OLG. wurde die Berufung verworfen und ebenso vom RG. die Revision und zwar aus folgenden Gründen:

Das OLG. beanstandet die Errechnung des Gewinns von 9000 M. nicht, weil die von der Generalversammlung genehmigte Bilanz durch die Anfechtung eines Aktionärs nur dann zu Fall gebracht werden könne, wenn der Aktiengesellschaft ein willkürliches oder nach kaufmännischen Grundsätzen offenbar irrtümliches Verhalten zur Last falle. Ein solches Verhalten fällt der Beklagten nach der Feststellung des Berufungsrichters nicht zur Last. Der Berufungsrichter erwägt, dass die von der Beklagten an den Anlagen und Betriebsgegenständen des § 261 Nr. 3 des HGB. vorgenommenen Abschreibungen nach kaufmännischen Anschauungen in manchen Punkten vielleicht zu nieder sein möchten; allein diese Zweifel seien nicht zu entscheiden, weil, selbst wenn diese Abschreibungen zu nieder gegriffen sein sollten, sich doch weder Willkür noch offenbarer Irrtum nachweisen lasse. Der Berufungsrichter hat von diesem Gesichtspunkt aus das Gutachten des Sachverständigen im einzelnen geprüft.

Die Klage ist die Anfechtungsklage des Aktionärs aus § 271 des HGB. mit der Begründung, dass die Generalversammlung der Beklagten das Gesetz, nämlich die Bilanzvorschrift des § 261 Nr. 3 des HGB., verletzt habe.

In dieser Instanz wird von der Klägerin geltend gemacht, es sei von den Vorinstanzen übersehen, dass es sich hier um eine von Amts wegen zu beachtende Nichtigkeit wegen Verstosses gegen zwingende Gesetzesvorschriften handle, bei der es keineswegs auf Willkür oder offenbaren Irrtum, sondern nur darauf ankomme, ob eine materiell unrichtige Abschreibung nach § 261 Nr. 3 des HGB. vorliege; der Berufungsrichter hätte in eine solche von ihm zu Unrecht abgelehnte objektive Prüfung eintreten müssen; das angegriffene Urteil sei daher aufzuheben, weil es nur nach der subjektiven Seite hin geprüft habe, auf die es hier gerade nicht ankomme.

Dieser Angriff ist des näheren dahin begründet worden.

Eine Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses wegen Verletzung von Bilanzvorschriften nach § 271 des HGB. sei in doppelter Richtung möglich.

Einmal könne der Aktionär bei zu starken Abschreibungen seinen Anspruch auf Dividende durch Zurückführung der übertriebenen Abschreibungen auf das gesetzliche Mass gegen den Generalversammlungsbeschluss, der die zu starken Abschreibungen der Verwaltungsorgane billige, nach § 271 des HGB. geltend machen. Stelle sich der Aktionär auf diesen Standpunkt, so mache er einen rein privatrechtlichen Anspruch geltend. Nur für diesen Fall übertriebener Abschreibungen sei bisher in Entsch. des RG. Bd. 32 S. 52, Bd. 40 S. 33, Bd. 43 S. 127 entschieden, dass dem Aktionär ein Anfechtungsrecht nach § 271 des HGB. nur zustehe, wenn er nachweisen könne, dass ein arglistiges Verhalten vorliege, oder dass die Bilanz als eine willkürliche, nach kaufmännischen Grundsätzen offenbar irrige erscheint.

Sodann könne der Aktionär den Bilanzgenehmigungsbeschluss gemäss § 271 des HGB. aber auch, wie dies hier geschieht, deshalb angreifen, weil zu geringe Abschreibungen vorgenommen worden und deshalb zu Unrecht Dividenden verteilt werden sollten. Auf diesen Fall könnten die Grundsätze nicht angewendet werden, die für den umgekehrten Fall, nämlich für den Fall Geltung haben, wenn zu starke Abschreibungen vorgenommen werden sollen. Wenn zu wenig abgeschrieben werden solle, so werde ein imaginärer Gewinn ausgerechnet, der in der Folge zur Ausschüttung des Aktienkapitals führe. Für diesen Fall zu geringer Abschreibung habe das RG. sich keinesfalls zu dem Satze bekannt, dass eine Anfechtung nur bei Arglist oder offenbarem Irrtum zuzulassen sei; zu einem solchen Grundsatz, den der Berufungsrichter, ohne sich des Unterschieds der beiden Fälle bewusst zu werden, auch auf die hier zu entscheidende Frage anwende, dürfe man sich angesichts des § 261 des HGB. auch nicht bekennen; der Gesetzgeber stelle nämlich in § 261 des HGB. Mindestvorschriften und Höchstvorschriften auf; die Mindestvorschriften seien dispositiver Natur; zu ihnen zähle die Vorschrift des § 261 Nr. des HGB., sofern sie bestimme, dass zu starke Abschreibungen an Anlagen und Betriebsgegenständen untersagt seien. Die Höchstvorschriften des § 261 des HGB. dagegen wendeten sich gegen zu hohe Bewertung der Aktiven; diese Vorschriften seien im öffentlichen Interesse gegeben und daher zwingender Natur, so dass ein dagegen verstossender Generalversammlungsbeschluss unbedingt ungültig sei; zu diesen zwingenden Vorschriften gehöre das Verbot des § 261 Nr. 3 des HGB., zu wenig an Anlagen und Betriebsgegenständen abzuschreiben. Für diese Ausführungen beruft sich die Klägerin auf Staub § 261 Anm. 3.

Die Klägerin folgert aus diesen Ausführungen, dass es nach rein objektivem Massstabe zu beurteilen sei, ob zu wenig abgeschrieben sei. Nur der hier nicht vorliegende Fall zu starker Abschreibungen lasse eine subjektive Beurteilung, also eine Berücksichtigung von Arglist und Irrtum zu. Gegen diesem Grundsatz habe der Berufungsrichter gefehlt, indem er von den nur für den Fall zu starker Abschreibung geltenden Grundsätzen ausgegangen sei. Eine Stütze für ihre Ansicht glaubt die Klägerin in der Vorschrift des § 271 Abs. 3 Satz 2 des HGB. zu finden, wonach den Aktionären bei zu starken Abschreibungen ein beschränktes Anfechtungsrecht gegeben ist.

Dieser Angriff ist nicht berechtigt.

Die Klägerin hat ein Interesse an ihrem hier erhobenen Anspruch, weil sie unter gewissen Voraussetzungen die Werke des Beklagten käuflich übernehmen darf und der Reingewinn für die Berechnung des Uebernahmepreises nicht unerheblich ist. Rechtlich kommt dieser Umstand nicht in Betracht, denn jeder Aktionär hat ein Interesse und einen Rechtsanspruch, dass die Abschreibungen nach den richtigen Grundsätzen erfolgen. Dieses Recht hat der Aktionär sowohl gegenüber zu starken Abschreibungen, weil sein Anspruch auf Dividende durch übermässige Abschreibungen geschädigt wird, als auch bei zu niederen Abschreibungen weil durch zu geringe Abschreibungen der Bestand der Aktiengesellschaft gefährdet und das Aktienkapital zu ungerechtfertigten Dividendenzahlungen aufgebraucht wird.

Diesen Anspruch auf dem Gesetze entsprechende Abschreibungen kann der Aktionär nach § 271 des HGB. durchsetzen, indem er den eine unrichtige Bilanz genehmigenden Generalversammlungsbeschluss nach den dort aufgestellten Vorschriften angreift. Wenn § 271 Abs. 3 Satz 2 des HGB. ausdrücklich die Anfechtung wegen zu starker Abschreibungen an bestimmte Voraussetzungen knüpft, so ging der Gesetzgeber davon aus, dass übergrosse Abschreibungen die Aktiengesellschaft stärken und, allerdings durch Schmälerung der Dividende, stille Reserven schaffen. Dieses Verfahren liegt im Interesse der Gesellschaft. Deshalb soll die Anfechtung hier erschwert werden, indem zur Erhebung der Anfechtungsklage wegen über das statthafte Mass hinausgehender Abschreibungen nur der Besitz eines Zwanzigstels des Grundkapitals berechtigt (vgl. Kommissions-Bericht zu § 263 des Entwurfs). Zu schwache Abschreibungen verdienen diesen Schutz nicht, weil sie gefahrbringend sind. Deshalb fällt bei der Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses wegen zu geringer Abschreibungen diese Beschränkung weg.

Aus dem Inhalt des § 271 des HGB. kann daher die Klägerin nichts für ihre Auffassung herleiten. Die Entscheidung hängt vielmehr allein von Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis des § 271 des HGB. zu § 261 Nr. 3 ab. Das Gesetz will durch die in § 261 Nr. 1—3 des HGB. gegebenen Vorschriften verhindern, dass die Bilanz durch Einsetzung höherer als der wahren Werte Gläubiger und Aktionäre schädige und zur Täuschung Dritter diene. Deshalb stellen die §§ 261 Nr. 1—3 und 40 des HGB. bestimmte Grundsätze über die höchste Bewertung der in die Bilanz aufzunehmenden Aktiva auf. Es dürfen sonach Nr. 1 des § 261 des HGB. Wertpapiere und Waren nur zu dem dort angegebenen Höchstbetrag in die Bilanz eingesetzt werden; nach Nr. 2 darf bei anderen Vermögensgegenständen der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht überschritten werden; bei Anlagen und Betriebsgegenständen jedoch darf nach Nr. 3 der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nur dann angesetzt werden, wenn ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird, dies sind die Höchstgrenzen, zu denen Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden dürfen. Diese Vorschriften über die Höchstgrenzen enthalten ein gesetzliches Verbot, das im öffentlichen Interesse gegeben ist und über welches sich weder Gesellschaftsvertrag noch Generalversammlungsbeschluss hinwegsetzen können (§ 134 des BGB.) Zuwiderhandlungen sind nichtig, ohne dass es einer Anfechtung nach § 271 des BGB. bedürfe. Es ist also zwingendes Recht, das der Bewertungs-

grundsatz der Nr. 3 des § 261 des HGB. nicht missachtet wird, so dürfen darnach die Anschaffungs- oder Herstellungspreise von Anlagen und Betriebsgegenständen nicht ohne Berücksichtigung der Abnutzung in der Bilanz erscheinen.

Weiter geht das öffentliche Interesse, welches diesen Bewertungsgrundsätzen zwingenden Charakter aufprägt, nicht. Etwas anderes will auch die angezogene Stelle aus Staub, mit welcher übrigens auch die anderen Kommentare übereinstimmen, wohl nicht sagen.

Ueber den infolge der Abnutzung abzuschreibenden Betrag, also über das Verhältnis der durch die Abnutzung bewirkten Wertsminderung zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis der in § 261 Nr. 3 des HGB. hervorgehobenen Gegenstände, entscheidet die Generalversammlung, welche gemäss § 260 des HGB. eine Abschätzung nach dem Ermessen der Mehrheit vornimmt, oder der Gesellschaftsvertrag, der das Mass der Abschreibung etwa bestimmt. Ein Vorgreifen in dieser Schätzung ist somit keine Verletzung der mit Zwangscharakter ausgestatteten Bewertungsgrundsätze des § 261 Nr. 3 des HGB., sondern eine in Anerkennung dieser Grundsätze vorgenommene tatsächlich zu hohe Bewertung. Denn die Berechnung der Abnutzung hängt von kaufmännischer Erfahrung und von den tatsächlichen Umständen ab.

Hat die Generalversammlung eine Bilanz mit zu geringen Abschreibungen genehmigt, so verfährt sie wirtschaftlich unrichtig; sie verletzt aber keine Rechtsgrundsätze und kein Gesetz, wenn sie das Verhältnis der Abnutzung zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis unrichtig beurteilt. Der Aktionär kann nicht, nachdem die Generalversammlung die Abschreibung durch Mehrheitsbeschluss gemäss § 260 des HGB. in geordnetem Verfahren innerhalb der Höchstvorschriften des § 261 des HGB. festgesetzt hat, mit der Behauptung gehört werden, die Bewertung der Generalversammlung sei materiell unrichtig. Würde einem solchen Angriff Folge gegeben, so würde der Grundsatz des § 260 des HGB. aufgehoben, wonach die Schätzung der Mehrheit der Aktionäre allein massgebend sein soll. Für den anderen Fall, wenn nämlich durch übermässige Abschreibungen der Anspruch des Aktionärs auf Dividende geschädigt wurde, hat die Rechtssprechung (RG. Bd. 32 S. 52; Bd. 40 S. 33; Bd. 43 S. 127; vgl. RG. Bd. 64 S. 258 und Bd. 68 S. 263) sich immer zu dem Satze bekannt, dass eine Anfechtung gemäss § 271 des HGB nur zuzulassen ist, wenn eine Arglist nachzuweisen ist, oder wenn die Bilanz als eine willkürliche, nach kaufmännischen Grundsätzen offenbar irrtümliche erscheint.

Dieser Satz muss nach dem oben Ausgeführten auch für den umgekehrt hier vorliegenden Fall Geltung haben, in dem unter Beachtung des in § 261 Nr. 3 des HGB. aufgestellten Grundsatzes zu geringe Abschreibungen vorgenommen worden sein sollen.

II. Scheckwesen.

Zu §§ 346, 347 HGB., 254 BGB.

1. Ein Kaufmann, welcher mit einer Bank in Giro- oder Scheckverkehr tritt, unterwirft sich damit stillschweigend den für diesen Geschäftszweig bei der Bank bestehenden Geschäftsbedingungen, wenn ihm das Bestehen solcher Bedingungen bekannt ist. Dass er von ihrem Inhalt Kenntnis genommen hat, ist nicht erforderlich.
2. Die Klausel eines Scheckvertrags, „dass der Scheckkunde sämtliche auf Grund der ihm ausgehändigten Scheckformulare bei der Bank erhobenen Beträge als für seine Rechnung gezahlt gelten lassen müsse", ist nach Treu und Glauben einschränkend dahin auszulegen, dass die Bank damit ihre Haftung auf den Fall grobfahrlässiger Honorierung gefälschter Schecks beschränkt.
3. Dem Scheckkunden, welchem infolge schuldhafter Vernachlässigung seiner Kontrollpflicht der mehrfach erfolgte Missbrauch von Scheckformularen durch einen ungetreuen Buchhalter verborgen bleibt, ist als Folge dieses Verschuldens auch der Schaden zuzurechnen, welcher dadurch entsteht, dass dieser Buchhalter sich später mittels eines gefälschten Briefs des Prinzipals ein neues Scheckbuch bei der Bank erschwindelt.
4. Als ein konkurrierendes Verschulden der Bank ist es bei einem Tatbestand, wie dem vorliegenden, nicht anzusehen:
   a) dass die Bank die täuschend nachgeahmte Unterschrift des Kunden nicht als gefälscht erkannte;
   b) dass sie weder aus der unverhältnismässig grossen Anzahl der von dem Buchhalter persönlich präsentierten, an eigene Order des Kunden ausgestellten Schecks, noch aus dem gleichzeitigen Gebrauch mehrerer Scheckbücher, noch aus der unregelmässigen Nummernfolge der bei ihr präsentierten Schecks einen Verdacht herleitete;
   c) dass sie den Kunden niemals zur Vornahme der von ihm mit ihrem Wissen vernachlässigten vorgeschriebenen Kontrolle des Kontobuchs angehalten hat.

Urteil des OLG. Hamburg vom 5. Januar 1910 (Hans. G.-Ztg, Hauptbl. 1910, Nr. 26. S. 61 ff.).

Die Beklagte, eine offene Handelsgesellschaft, wird in Hamburg durch den Gesellschafter Carl Egon S. vertreten. Nachdem schon im November 1905 die Klägerin der Beklagten einen Kredit bis zu 10 000 M. eröffnet hatte, beantragte Egon S. am 18. November 1907 bei der Klägerin die Eröffnung eines Girokontos für die Beklagte. In dem von ihm unterzeichneten dahin gehenden Antrag ist gesagt: „die Geschäftsbedingungen der Bank haben wir erhalten". Jetzt bestreitet Beklagte, dass diese Erklärung der Wahrheit entspreche, sie habe nie diese Geschäftsbedingungen erhalten, nur Egon S. für seine Person habe sie in demselben Jahre vorher bekommen, als auch er sich ein Girokonto eröffnen liess. Die Beklagte will deshalb in ihrem Geschäftsverkehr mit der Klägerin an deren Bedingungen nicht gebunden gewesen sein. Für diese Frage ist es indessen bedeutungslos, ob Egon S. zu der Zeit, als er die Eröffnung eines Girokontos für die Beklagte beantragte, jene Bedingungen erhalten hat oder nicht. Jedenfalls war ihm bekannt, dass solche Geschäftsbedingungen existierten. Einmal wusste er als Mitinhaber einer offenen Handelsgesellschaft und als deren früherer Prokurist und jetziger Vertreter in Hamburg zweifellos, dass jede Bank und also auch die Klägerin Geschäftsbedingungen aufstellt, nach denen sich ihr Verkehr mit ihren Kunden regelt. Des weiteren ersah er auch aus der Erklärung, welche er für Beklagte am 18. November 1907 unterzeichnete, dass solche Bedingungen vorhanden waren. Dass er als Kaufmann jene Erklärung vor der Unterschrift nicht durchgelesen haben sollte, hält das Gericht für ausgeschlossen. Endlich aber waren ihm persönlich, nach seiner eigenen Erklärung in demselben Jahre vorher jene Bedingungen ausgehändigt. War der Beklagten aber in der Person ihres Vertreters bekannt geworden, dass für den Verkehr mit der Klägerin besondere Geschäftsbedingungen bestanden und trat sie mit der Klägerin in Geschäftsverkehr, ohne sich diese Bedingungen geben zu lassen oder von ihnen Kenntnis zu nehmen, so unterwarf sie sich denselben stillschweigend, mochten sie nun lauten, wie sie wollten, denn sie wusste, dass ohne Unterwerfung unter jene Bedingungen die Bank mit ihr in einen Giro- und Scheckverkehr nicht eintreten würde. Die Beklagte ist darum an die Geschäftsbedingungen der Klägerin gebunden, selbst wenn sie ihr am 18. November 1907 nicht ausgehändigt sein sollten.

Im Jahre 1908 war bei der Beklagten der Buchhalter M. angestellt, welcher sich durch Urkundenfälschungen auf deren Namen von der klägerischen Bank 13 576,52 M. zu verschaffen gewusst hat. M. war völlig vermögenslos und hat sich nach Entdeckung seiner Straftaten erschossen, so dass von ihm Erstattung der ertrogenen Summen nicht zu erlangen ist. Die Klägerin verlangt deshalb deren Ersatz von der Beklagten und zwar teils als unmittelbar aus dem vertraglichen Verhältnis geschuldete Leistung, teils als Schadenersatz wegen vertraglichen Verschuldens auf seiten der Beklagten. In ersterer Richtung führt sie aus, dass nach Nr. 4 der den Scheckbüchern aufgedruckten Bestimmungen denjenigen Kunden, welche Scheckbücher der Bank in Gebrauch nehmen, nicht nur die sorgsamste Aufbewahrung der Scheckformulare anempfohlen, sondern auch ausdrücklich auferlegt sei, dass sämtliche auf Grund derselben erhobenen Beträge für ihre

Rechnung gingen. Beklagte habe nun die Scheckbücher Nr. 198 201 bis 250 und Nr. 147 201—50 von der Klägerin entnommen und benutzt; aus diesen Scheckbüchern stammten aber die Schecks Nr. 198 214, 198 226, 198 249, 147 210, welche M. gefälscht und von der Bank mit 350, 380, 500, 526,10 M. bezahlt erhalten habe. Diese Beträge gingen deshalb ohne weiteres für Rechnung der Beklagten und sind von dieser zu decken. Wenn der Klägerin nun auch nicht zugegeben werden kann, dass jene Klausel, der sich die Beklagte durch Ingebrauchnahme der Scheckbücher unterworfen hat, ganz wörtlich zu nehmen ist und die Beklagte zur Zahlung sämtlicher Beträge, welche auf Grund der jenen Büchern entnommenen Schecks erhoben sind, ganz allgemein und ohne Ausnahme verpflichtet wäre, so trifft dieses doch im vorliegenden Falle zu. Jene Klausel ist nach Treu und Glauben dahin auszulegen, dass Beklagte zur Zahlung aller in Frage kommender Schecks verpflichtet sein sollte, wenn die Klägerin bei der Einlösung nicht ein weitgehendes Verschulden traf, dass also die Klägerin keine besondere Sorgfalt bei Einlösung der aus den Büchern stammenden Schecks aufzuwenden brauchte, um eine Zahlungspflicht der Beklagten zu begründen. Wäre der Klägerin z. B. ein Scheck aus den beklagtischen Büchern präsentiert, der überhaupt nicht mit dem Namen der Beklagten unterzeichnet war oder der den Kredit, welcher der Beklagten eingeräumt war, ganz erheblich überstieg und hätte Klägerin einen solchen Scheck trotzdem eingelöst, so würde dieser Vorgang durch jene Klausel nicht gedeckt werden und Beklagte diese Zahlung nicht als für ihre Rechnung gehend anzuerkennen brauchen. Anders aber liegt die Sache hier, wo, wie der Augenschein ergibt, die vier gefälschten Schecks äusserlich die Fälschung nicht erkennen lassen, die Unterschriften der echten Unterschrift des Egon S. täuschend ähnlich sind und keinerlei Begleitumstände auf eine Unrechtfertigkeit hinwiesen. Zur Erstattung der auf diese vier Schecks geleisteten Zahlungen ist Beklagte deshalb schon auf Grund jener Vertragsklausel verpflichtet.

Klägerin behauptet aber weiter, dass die Beklagte auch wegen vertraglichen Verschuldens zur Zahlung dieser vier Schecks verpflichtet sei, weil sie ihre Scheckbücher nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufbewhart und dadurch ihrem Buchhalter Meyer die Entwendung der Formulare und die Fälschungen ermöglicht habe. Auch diese Ausführungen sind zutreffend. Nach Nr. 4 der Scheckverkehrsbestimmungen war der Beklagten die „sorgfältigste" Aufbewahrung der Scheckformulare zur Pflicht gemacht, diese Pflicht hat sie aber nicht erfüllt. Sie selbst hat vorgetragen, dass Egon S., so oft Schecks auszustellen waren, die Scheckbücher an M. gegeben hat, der ihnen Schecks entnahm, die Formulare ausfüllte und dann unter Rückgabe der Bücher die ausgefüllten Formulare seinem Chef zur Unterschrift vorlegte. Bei der Rückgabe habe Egon S. allerdings die Bücher nicht mit den entnommenen Schecks verglichen, denn er habe sich auf die Ehrlichkeit M.s verlassen und verlassen dürfen, weil er ihn auf Grund guter Zeugnisse angestellt habe. Diese Auffassung S. ist nicht zutreffend. Wollte S. nicht selbst die Schecks den Büchern entnehmen und ausfüllen, so war es seine Pflicht, bei Rückempfang der Bücher durch Vergleichung der ihm zur Unterschrift vorgelegten Schecks mit den in den Büchern befindlichen, die gleichen Nummern tragenden Abschnitten festzustellen, ob nicht weitere Scheckformulare als die ihm vorgelegten fehlten. Es war das eine bei Einrichtung der Bücher sehr leicht auszuführende Kontrolle, deren Unterlassen nicht mit der Pflicht zur sorgsamsten Aufbewahrung der Bücher in Einklang zu bringen ist. Hätte Egon S. dieser Pflicht genügt, so würde im vorliegenden Falle keine einzige Fälschung möglich geworden, es würde vielmehr gleich bei dem ersten Versuch M. entlarvt sein, und dann würden bei verständigem Vorgehen der Beklagten alle weiteren Fälschungen von Schecks auch die mit dem ertrogenen Scheckbuch ausgeführten, weiter unten zu erörternden Fälschungen, unmöglich gemacht sein. Beklagte hat deshalb auch wegen vertragswidriger Nachlässigkeit bei Aufbewahrung der Scheckbücher der Klägerin für deren, sich mit den Beträgen der vier ersten gefälschten Schecks deckenden Schaden aufzukommen.

Weiter wirft Klägerin der Beklagten vor, dass sie vertragswidrig es unterlassen habe, das von der Bank geführte Kontobuch wöchentlich mindestens einmal einzusehen und auf die Richtigkeit der Eintragungen zu prüfen, dadurch seien die mehr als eine Woche nach der ersten Fälschung liegenden Schädigungen der Klägerin möglich geworden, Beklagte müsse für diesen durch ihr Verschulden entstandenen Schaden aufkommen. Auch dieser Vorwurf ist zutreffend. Durch Nr. 2 Abs. 2 der besonderen, auf den Giroverkehr bezüglichen Bedingungen sind die Kontoinhaber verpflichtet, die von der Bank geführten Konto-Gegenbücher wöchentlich mindestens einmal einzusehen und auf die Richtigkeit der Eintragungen zu prüfen. Eine solche Kontrolle hat Egon S. nicht vorgenommen, er hat vielmehr seinem Buchhalter M. die Prüfung der Bücher überlassen und will durch diesen dadurch getäuscht sein, dass derselbe bei jedem einzelnen Posten des Kontobuchs, auch bei den ertrogenen, eine Folienzahl eingetragen und ihn so in Sicherheit gewiegt habe. Diese Ausrede ist nicht zutreffend, denn bei dem gefälschten, am 29. Mai 1908 präsentierten Scheck findet sich in dem Buch keine Folienzahl. Sie ist aber auch bedeutungslos, denn Siedle hatte gar nicht nötig, seine sonstigen Bücher mit dem Bankbuch zu vergleichen, es genügte völlig ein Vergleich mit den in seinen Händen befindlichen Scheckbüchern, um sofort die vier ersten Fälschungen zu entdecken. Der erste gefälschte Scheck Nr. 198 214 über 350 M. ist bei der Bank am 19. Mai 1908 eingelöst; hätte Siedle die entsprechende Eintragung im Bankbuch mit seinem Scheckbuch verglichen, so würde er darin auf dem entsprechenden Abschnitt Nr. 198 214 den Vermerk „Annulliert" gefunden haben. Der zweite gefälschte Scheck Nr. 198 228 über 380 M. ist laut Bankbuch am 23. Mai 1909 eingelöst, im Scheckbuch des Beklagten ist der zugehörige Abschnitt herausgerissen. Der dritte gefälschte Scheck Nr. 198 249 ist am 29. Mai 1908 laut Bankbuch eingelöst, nach dem Vermerk auf dem entsprechenden Abschnitt des Scheckbuchs ist er annulliert. Der vierte gefälschte Scheck Nr. 147 210 ist am 10. Juni 1908 laut Kontobuch eingelöst; nach dem Vermerk auf dem entsprechenden Abschnitt des Scheckbuchs aber wieder annulliert. Diese vier Fälschungen hätte also Egon S. bei ordnungsmässiger Vergleichung des Kontobuchs mit seinen Scheckbüchern sofort entdecken müssen.

Die Beklagte hat deshalb schuldhafterweise die ihr obliegende Kontrolle unterlassen. Hätte sie sie geübt, so würde, wenn sie am 19. Mai vor Präsentation des ersten gefälschten Schecks kontrolliert hätte, spätestens am 26. Mai eine neue Kontrolle nötig gewesen sein, bei dieser aber würde sich schon die Fälschung der beiden ersten am 19. und am 23. Mai eingelösten falschen Schecks herausgestellt haben. Die Fälschung aller späteren Schecks hätte dann vermieden werden können; der durch diese Fälschungen verursachte Schaden ist somit auch auf vertragliches Verschulden der Klägerin hinsichtlich ihrer Kontrollpflicht zurückzuführen.

Ist bisher nur erörtert worden, dass die Beklagte für den Schaden aufzukommen habe, welcher durch Fälschung der vier ersten Schecks entstanden ist, so ist eine gleiche Haftung auch hinsichtlich aller weiteren gefälschten Schecks festzustellen und zwar sowohl wegen ungenügender Sorgfalt bei Aufbewahrung ihrer Scheckbücher wie wegen mangelhafter Kontrolle ihres Bankkontobuchs. Am 30. Juni 1908 hatte M. sich mittels eines gefälschten Bestellschreibens das Scheckbuch 111 251 bis 111 300 verschafft und aus diesem die Formulare zu den weiteren gefälschten Schecks entnommen. Beklagte glaubt, dass für den dadurch der Klägerin zugefügten Schaden die Art der Aufbewahrung ihrer eigenen Scheckbücher ohne Bedeutung gewesen sei, da sie ja hinsichtlich der Verwahrung des ertrogenen Buches, von dem sie nichts gewusst habe, keinerlei Pflichten gehabt oder verletzt hat. Wenn letzteres auch richtig ist, so würde doch die Entnahme und Benutzung des Scheckbuchs durch M. unmöglich gewesen sein, wenn Beklagte ihre eigenen Scheckbücher pflichtmässig aufbewahrt und dann schon im Mai die ersten Fälschungen entdeckt und weitere verhindert hätte. Die ungenügende Verwahrung der eigenen Scheckbücher war deshalb kausal auch für den Schaden, welcher der Klägerin durch die Fälschungen der dem ertrogenen Buch entnommenen Formulare erwachsen ist.

Ebenso wurden diese Fälschungen durch die unterlassene oder ungenügende Kontrolle des Kontobuchs durch die Klägerin ermöglicht. Ihr Einwand, dass eine Kontrolle nicht ausführbar gewesen sei, weil im Kontobuch nur die Schlussziffern der Schecks aufgeführt seien und sie deshalb nicht habe ersehen können, dass sie aus einem von ihr nicht benutzten Scheckbuch stammten, ist unzutreffend, denn wenn aus dem Kontobuch auch nicht die volle Nummer des Schecks zu ersehen war, so war doch leicht aus den in ihren Händen befindlichen Scheckbüchern festzustellen, dass aus ihnen Schecks mit diesen Endziffern und über die aus dem Kontobuch sich ergebenden Summen nicht entnommen waren, dass mithin Unrechtfertigkeiten vorliegen mussten. Solche Unrechtfertig-

keiten wären übrigens, wie oben ausgeführt, spätestens schon am 26. Mai bei richtiger Kontrolle hinsichtlich der von der Beklagten benutzten Scheckbücher ermittelt worden und wäre dann dem Buchhalter M. der Erwerb und Gebrauch des ertrogenen Scheckbuchs überhaupt unmöglich geworden.

Die Beklagte trifft somit ein Verschulden auch an dem Schaden, welcher der Klägerin durch Fälschung der Schecks aus dem Buch 111 251—111 300 zugefügt ist.

Ein Verschulden der Klägerin will Beklagte in den verschiedensten Richtungen finden. Allen ihren Ausführungen stellt sie voran, eine Unterscheidung zwischen Kassa- und Giro-Schecks, erstere sollen solche sein, welche zwischen den Worten „an . . . . . oder Ueberbringer" die Worte „uns selbst" getragen, letztere solche, welche dort den Namen einer dritten Person gezeigt haben. Diese Unterscheidung ist völlig willkürlich, war für die Klägerin ohne jedes Interesse und brauchte von ihr nicht beachtet zu werden. Wie die Scheckformulare zeigen, konnten sämtliche Schecks giriert werden, alle waren ohne weiteres an den Ueberbringer zu zahlen, einerlei, ob ein dritter Empfangsberechtigter darauf angegeben war oder nicht, eine Durchstreichung der Worte „oder Ueberbringer" würde den Scheck sogar entwertet haben. Es war deshalb für den Scheck ganz bedeutungslos, was die Beklagte vor jene Worte schrieb, irgendwelche Aufmerksamkeit brauchte die Klägerin darauf nicht zu richten.

Beklagte wirft der Klägerin nun zunächst vor, dass sie die Unterschriften der gefälschten Schecks nicht mit genügender Sorgfalt geprüft habe. Dieser Vorwurf ist indessen unbegründet, weil bei einer Vergleichung der gefälschten Unterschriften mit der echten Unterschrift des Egon S. auf dem Bestellschein vom 11. Juli 1908 der Augenschein ergibt, dass dessen Unterschrift von M. so täuschend nachgemacht ist, dass selbst bei grosser Sorgfalt die Fälschung nicht entdeckt werden konnte. Ein Verschulden trifft deshalb die Klägerin oder ihre Angestellten in dieser Richtung nicht.

Weiter wird der Klägerin vorgeworfen, dass sie nicht darauf geachtet und gehalten habe, dass die mit Unterschrift der Beklagten eingehenden Schecks die Nummern in fortlaufender Reihenfolge getragen haben. Das brauchte indessen Klägerin nicht zu beachten, denn nur der Beklagten war durch Nr. 1 der Scheckbestimmungen und wohl in deren eigenem Interesse die Verpflichtung auferlegt, die Scheckformulare nach der Nummernfolge zu verwenden. Klägerin konnte das auch gar nicht beachten, da nach der Natur des Scheckverkehrs und auch nach dem von der Beklagten geübten Brauch die Schecks, welche von Hand zu Hand liefen und nach den Bedürfnissen des jeweiligen Inhabers bald früher, bald später bei der Bank präsentiert wurden, fast nie bei der Klägerin in fortlaufender Nummernfolge eingingen. Es konnte deshalb der Bank gar nicht auffallen, dass auch die gefälschten Schecks bei ihrem Eingang eine solche Nummernfolge nicht zeigten.

Auch daraus lässt sich ein Verschulden der Klägerin nicht schliessen, dass sie nicht entdeckt hat, dass in dem beklagtischen Kontobuch unter dem 10. Juni die Schecknummer aus 10 in 50 umgeändert war, nachdem das Buch im Geschäft der Beklagten gewesen und von dort zurückgekommen war. Es kann den Banken nicht zugemutet werden, jedesmal, wenn ein Kunde sein Kontobuch in Händen gehabt hat, alle früheren Eintragungen daraufhin zu prüfen, ob mit ihnen eine Abänderung vorgenommen ist.

Ganz abwegig sind die Ausführungen der Beklagten, dass sie zwar nie die vorgeschriebene Kontrolle des Kontobuches vorgenommen, dass aber die Klägerin, obwohl sie es bemerkt hätte, nie die Beklagte zur Vornahme der Kontrolle angehalten habe und dass hierin ein Verschulden der Klägerin oder doch ein Verzicht auf Erfüllung jener Vertragspflicht durch die Beklagte liege.

Unbegründet ist weiter der Vorwurf, dass Klägerin nicht beachtet habe, dass vom 30. Juni an, nachdem M. sich das Scheckbuch ertrogen hatte, Schecks aus zwei verschiedenen Büchern mit der Unterschrift der Beklagten zur Einlösung eingingen, da Beklagte früher nie zwei Scheckbücher nebeneinander benutzt habe. Die Beklagte hat jedoch tatsächlich im April und Mai zwei verschiedene Scheckbücher nebeneinander in Benutzung gehabt, so dass es der Klägerin nicht auffallen konnte, wenn auch im Juli Schecks aus verschiedenen Büchern durcheinander bei ihr eingingen, ganz abgesehen davon, dass sie darauf, ob solches der Fall war, gar nicht zu achten brauchte.

Auch der Vorwurf ist unbegründet, dass Klägerin nicht beachtet habe, dass im Juli unverhältnismässig viel mehr sog. „Kassa"-Schecks mit der Unterschrift der Beklagten präsentiert wurden als in früherer Zeit, denn einmal brauchte die Klägerin, wie schon oben ausgeführt, auf die von der Beklagten willkürlich konstruierte Unterscheidung zwischen „Kassa"- und „Giro"-Schecks keine Aufmerksamkeit zu verwenden. Weiter aber, selbst wenn sie darauf geachtet und den Mehreingang der sog. „Kassa"-Schecks bemerkt hätte, so war dieser Umstand doch keineswegs geeignet, um den Verdacht von Unrechtmässigkeiten bei der Verausgabung der Schecks zu begründen. Er erklärte sich einfach aus einer zeitweiligen oder dauernden Aenderung in dem Geschäftsverkehr der Beklagten, um den sich zu bekümmern die Klägerin weder berechtigt noch verpflichtet war.

Beklagte hat ferner, allerdings unter Bestreiten der Klägerin, behauptet, dass M. im Juli und August die sämtlichen von ihm gefälschten Schecks persönlich zur Zahlung bei der Bank präsentiert habe und dass dieser Umstand als verdächtig hätte auffallen müssen. Aber auch das ist nicht richtig. Vielleicht würde es zutreffen, wenn M. an ein und demselben Tage häufig eine grössere Anzahl Schecks präsentiert hätte, wenn etwa diese Schecks über grosse runde Summen gelautet hätten. Das war indessen nicht der Fall. Mit Ausnahme der Tage des 13. Juli, 5., 6., 7. und 18. August, an denen je zwei gefälschte Schecks zur Auszahlung gelangt sind, haben die Einlösungen stets an verschiedenen Tagen stattgefunden, auch waren die Schecks immer über ungerade Summen ausgestellt, so dass sie den Anschein erwecken mussten, dass sie zur Deckung bestimmter Warenschulden bestimmt waren. Da ferner der Klägerin bekannt war, dass M. ein Angestellter der Beklagten war, konnte es, selbst wenn M. selbst stets das Geld holte, der Klägerin nicht erkenntlich werden, dass Unrechtfertigkeiten begangen wurden. Auch kommt hinzu, dass die Schecks ständig den echten Firmenstempel der Beklagten trugen und auch dadurch den Anschein der Echtheit erweckten.

Einziehung von Verrechnungsschecks durch Postauftrag.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat an den Staatssekretär des Reichspostamts am 19. März d. J. eine Eingabe gerichtet, der wir folgende Ausführungen entnehmen:

„In der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. August 1908 (RGBl. 482) über die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten durch die Post fehlt es an einer Bestimmung über die Behandlung solcher Schecks, welche in Gemässheit des § 14 des Scheckgesetzes mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung" versehen sind.

Nach Mitteilungen aus unserem Mitgliederkreise gehört es jedoch keineswegs zu den Seltenheiten, dass Inhaber von Verrechnungsschecks die Post mit deren Einziehung und eventueller Protestierung beauftragen.

Das Verfahren, welches seitens der Organe der Postverwaltung in solchen Fällen geübt wird, ist nach unseren Ermittlungen kein einheitliches.

An einer Reihe von Plätzen, an welchen Abrechnungsstellen im Sinne des § 12 ScheckG. bestehen, z. B. in Bremen, Breslau, Dresden, Hannover, Karlsruhe i. B. und Nürnberg, verrechnet sich die Post bezüglich derartiger Aufträge durch Vermittlung der Reichsbank mit den bezogenen Banken, sofern diese Mitglieder der Abrechnungsstellen sind. Vielfach wird diese letztere Eigenschaft, wenn das bezogene Bankhaus der Post als gut bekannt ist, nicht einmal verlangt, die Post händigt vielmehr den dem Auftrage beigefügten Scheck dem Bankhaus gegen einen Rotscheck über die einzuziehende Summe auf das Girokonto derselben bei der Reichsbank aus.

An einer Reihe anderer Plätze wird eine derartige Verrechnung von der Post nicht für zulässig erachtet. Letztere legt vielmehr den Verrechnungsscheck entweder der bezogenen Bank vor und protestiert denselben mangels Zahlung, wenn die Bank pflichtgemäss die Barzahlung verweigert, oder sie gibt unter Anwendung des § 18a Ziffer IX der Postordnung den Scheck, ohne dass postseitig eine Vorlegung stattfindet, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. zur Protesterhebung weiter.

Dieses Verfahren verursacht den Beteiligten vielfache

Misshelligkeiten, es entstehen unnütze Protestkosten, die Tatsache der Protesterhebung setzt den Aussteller des Schecks dem grundlosen, für seinen Kredit höchst schädlichen Verdacht aus, dass er ihn ohne hinreichendes Guthaben begeben habe, und trägt dem bezogenen Bankier Beschwerden und weitläufige Korrespondenzen ein.

Von mehreren Oberpostdirektionen, z. B. von derjenigen zu Braunschweig, wird zur Begründung dieses Verfahrens die Auffassung vertreten, dass die Post grundsätzlich nicht in der Lage sei, Verrechnungsschecks zur Einziehung und etwaigen Protesterhebung zu übernehmen, weil nach Ziff. 1 der Verordnung vom 5. August 1908 Proteste, welche sich auf eine andere Leistung als die Zahlung beziehen, von der Post nicht erhoben werden dürfen. Wir erachten diese Auffassung und die aus ihr sich ergebende Anwendung des § 18a Ziff. IX der Postordnung nicht für zutreffend; denn der Begriff der Zahlung ist am angeführten Orte offensichtlich im Gegensatz zu solchen Leistungen verwendet, welche keine Einlösung des Wechsels oder Schecks darstellen, wie z. B. Annahme, Sicherheitsleistung u. a. m., wogegen unter Zahlung nicht nur Barzahlung, sondern auch die derselben nach § 14 Abs. 1 Satz 3 des Scheckgesetzes gleichgestellte Verrechnung verstanden werden muss.

Triftigere Bedenken gegen die Einziehung von Verrechnungsschecks durch Postauftrag, als das soeben erörterte, werden aus dem Zweck des Vermerks „Nur zur Verrechnung" hergeleitet. Es ist zuzugeben, dass der Schutz, welchen diese Klausel gegen eine Barzahlung an einen unredlichen Scheckinhaber gewähren soll, erheblich an Wert verliert, wenn ein solcher Inhaber lediglich die Post mit der Einziehung zu beauftragen braucht, um von dieser — nach erfolgter Verrechnung derselben mit der bezogenen Bank — die Schecksumme ausgezahlt zu erhalten. Wir gehen aus diesem Grunde nicht so weit, anzustreben, dass die Post die Einziehung von Verrechnungsschecks für jeden Auftraggeber übernimmt. Ebenso, wie Banken und Bankiers mit Rücksicht auf den schon erwähnten Zweck des Verrechnungsvermerks die Uebernahme derartiger Aufträge davon abhängig zu machen pflegen, dass der Auftraggeber bei ihnen ein Konto unterhält, sollte unseres Erachtens auch die Post zur Uebernahme der Einziehung und Protestierung von Verrechnungsschecks nur dann verpflichtet sein, wenn der Auftraggeber ein Postscheckkonto unterhält.

Unter dieser letzteren Voraussetzung erscheint uns die Uebernahme der Einziehung von Verrechnungsschecks durch die Post unbedenklich und technisch ohne Schwierigkeit durchführbar[1]). Wir würden es sowohl im Interesse der Verkehrserleichterung, als in dem der volkswirtschaftlich überaus wünschenswerten weiteren Ausbildung des Verrechnungswesens lebhaft begrüssen, wenn Euere Exzellenz sich zur Erlassung diesbezüglicher Bestimmungen bewogen fänden.

Unseres Erachtens sollte im Uebrigen in einer derartigen Verordnung die Befugnis der Postbehörde, Verrechnungsschecks auch für solche Auftraggeber, welche nicht Inhaber eines Postscheckkontos sind, einzuziehen, nicht ausgeschlossen werden, da für die Post noch andere Möglichkeiten der Verrechnung mit ihrem Auftraggeber, z. B. einer solchen über Reichsbankgirokonto, bestehen und es nicht erwünscht wäre, wenn einer in diesem Sinne, unter Wahrung des Zwecks der Verrechnungsklausel in der Praxis sich vollziehenden Ausdehnung der Mitwirkung der Post bei der Einziehung von Verrechnungsschecks Hindernisse in den Weg gelegt würden.

Für dringend wünschenswert erachten wir es jedoch, zur Vermeidung der oben geschilderten Unzuträglichkeiten, dass die Post solche Verrechnungsschecks, zu deren Einziehung durch Verrechnung mit der bezogenen Bank sie weder verpflichtet noch gewillt ist, nicht zu Protest gehen lässt, sondern dem Auftraggeber unter Angabe des Grundes zurückgibt. Im Interesse einer Aufklärung des Publikums würden wir es ferner aufrichtig begrüssen, wenn die Postverwaltung die Voraussetzungen, unter denen sie Aufträge zur Einziehung von Verrechnungsschecks übernimmt, öffentlich sowie auf den Vordrucken der Postauftragsformulare bekannt geben wollte.

Auch in dem Falle, dass von Eurer Exzellenz entgegen dem von uns vertretenen Standpunkt, die Einziehung von Verrechnungsschecks durch die Post grundsätzlich für unstatthaft erachtet werden sollte, würden wir eine entsprechende Publikation, sowie eine Anordnung, nach welcher statt der Protesterhebung eine Rückgabe der zur Einziehung durch Postauftrag ungeeigneten Schecks an den Auftraggeber zu erfolgen hat, für ausserordentlich wertvoll halten."

[1]) (Anm. d. Red.): Dies namentlich, nachdem die inzwischen ergangene Verordnung betr. Aenderung der Postordnung (Reichsanzeiger Nr. 73 vom 29. März 1910) Einzahlungen auf ein Postscheckkonto durch Ueberweisung von Beträgen, welche durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind, für zulässig erklärt hat.

Die Behandlung von honorierten Zinsscheinen ausgeloster Obligationen in der Praxis.

Von Dr. jur. **Ludwig Wertheimer**, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

Viel erörtert und lebhaft umstritten ist die Frage, ob der Obligationsschuldner berechtigt ist, die Coupons verloster Stücke, die nicht rechtzeitig zur Einlösung gelangten, weiter zu honorieren und den Betrag dieser zwischenzeitlich von ihm bezahlten Zinsscheine von der Obligationenschuld bei deren Heimzahlung in Abzug zu bringen. Vor einigen Jahren beschäftigte sich die finanzielle Fachpresse eingehend mit diesem Problem; besonders war die „Frankfurter Zeitung" eine der eifrigsten Ruferinnen im Streite, wie ihr ja auch hauptsächlich zu danken ist, dass die Frage überhaupt zur öffentlichen Diskussion gestellt wurde. Vorwiegend wurden in der Tagespresse Gründe allgemeiner Natur geltend gemacht; so wies man darauf hin, dass der Obligationsschuldner eine doppelte Bereicherung erfahre, indem er einerseits den von ihm geschuldeten Betrag wirtschaftlich weiter nutze, andererseits dem Gläubiger keine Vergütung hierfür zu gewähren habe. Erwähnt wurde auch die Unzulänglichkeit der üblichen Veröffentlichungsmethoden der Verlosungslisten u. a. m. Rechtliche Gesichtspunkte wurden kaum geltend gemacht. Nur mit Schlagworten, wie ungerechtfertigte Bereicherung, Verstoss gegen Treu und Glauben, Schutz der wirtschaftlich Schwachen u. dergl., wurde operiert. Allein Geheimrat Dr. Freund unternahm im Bank-Archiv (VI, S. 33 ff) den Versuch, in wissenschaftlicher Weise die Ansicht zu begründen, das fragliche — allgemein geübte — Verfahren entbehre der rechtlichen Grundlage. Die Freundschen Deduktionen wurden von mir (Bank-Archiv VI, S. 52 ff., und insbesondere S. 170/71) einer Kritik unterzogen, deren Resultat demjenigen Freunds im wesentlichen entgegengesetzt war. In seinem ausgezeichneten grundlegenden Werke: „Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen" (Berlin 1907) hat Freund (S. 192 ff) seine im Bank-Archiv niedergelegte Ansicht weiter vertreten, ohne aber neue Gründe für dieselbe beizubringen, wohl aber meine Beweisführung in einem Punkte als zutreffend anerkannt. Als dritter Jurist äusserte sich Jacobi (Bank-Archiv VII, S. 20). Trotzdem er meine Ausführungen Bd. VI, S. 170/71 des Bank-Archivs unbeachtet lässt und infolgedessen zu einer missverständlichen Auslegung meiner Ansicht kommt, ist er mit mir darin einig, dass Freund zu Unrecht für seine Ansicht den § 803 BGB. in Anspruch nimmt. Er vertritt eine Art Mittelmeinung: Der Schuldner müsse, falls er die Zinskontrolle ohne unverhältnismässige Mühe und Kosten durchführen könne und sie wissentlich aus Bequemlichkeit unterlasse, von der Unterlassung an einen angemessenen Depositalzins zahlen, dürfe also nicht den Betrag zurückbehalten, den er nach § 803 BGB. Abs. 1 zu zahlen verpflichtet sei, sondern nur den um die Depositalzinsen gekürzten Betrag. Die Jacobi'sche Ansicht stützt sich auch auf die Verletzung von Treu und Glauben; Jacobi folgert aus § 242 BGB. eine Kontrollpflicht des Anleihenschuldners bei der Einlösung der Zinsscheine daraufhin, ob sich darunter nicht solche von ausgelosten oder gekündigten Stücken befänden. M. E. berücksichtigt diese Ansicht nicht die Verhältnisse des Verkehrs; denn nur in verhältnismässig seltenen Fällen werden die Coupons direkt bei dem Anleihenschuldner resp. seinen Einlösungsstellen vom Publikum eingereicht. Fast regelmässig wird der Anleiheschuldner über die Person seines Gläubigers im unklaren sein und er wird auch nur selten in der Lage sein, denselben zu ermitteln. Warum soll bei dieser Sachlage dem Schuldner allein ein Verstoss gegen Treu und Glauben zur Last gelegt werden, warum nicht auch dem Gläubiger, der doch weiss, dass das betreffende Wertpapier der Verlosung usw. unterliegt und der es unterlässt, die nötige Kontrolle auszuüben? Dem Gläubiger fällt daher auch ein Verschulden zur Last, das aber m. E. viel grösser ist, als das in der Nichtausübung einer Kontrolle bestehende Verschulden des Anleiheschuldners, der zudem sich für die Ein-

lösung der Zinsscheine auf eine gesetzliche Vorschrift berufen kann, wie auch darauf, dass Gesetze und Verträge „für Wachsame" geschrieben sind. Dazu kommt, was Freund und Jacobi übersehen, dass in den meisten Fällen der Schuldner gar nicht das Kapital der ausgelosten Obligationen nutzt. Denn wenn, wie fast immer, ein Bankhaus als Emissions- und Einlösungsstelle fungiert, so werden regelmässig dem Schuldner die fälligen Beträge in Rechnung gestellt, so dass zunächst nicht der Schuldner, sondern das Bankhaus das Geld im Besitze hat.

So ist auch durch die juristische Diskussion nicht klar gestellt worden, ob das geschilderte Verfahren der Anleiheschuldner im Einklange mit dem Recht steht. Erstaunlicher weise hat aber noch kein Gläubiger, der unter dem Missstand zu leiden hatte, dass er nichtsahnend die Coupons seiner Anlagegapiere einlöste in dem Glauben zum Zinsgenuss noch berechtigt zu sein, um dann nach längerer Zeit zu erfahren, dass er vom Kapital statt von seinen Zinsen gelebt hat, die Ansicht, dass der Abzug eingelöster Zinsscheine vom Kapital unberechtigterweise erfolgte, zum Anlass genommen, die Frage im Prozesswege zur Entscheidung zu bringen.

Trotzdem nun die Rechtsfrage durchaus bestritten ist, hat sich doch eine Reihe von Anleiheschuldnern dazu verstanden, die Interessen ihrer Gläubiger insofern zu wahren, dass sie den Inhabern nicht rechtzeitig zur Einlösung gebrachter Obligationen eine Entschädigung für den Zinsverlust gewähren. Die Zentralstelle des Deutschen Städtetags hat eine Rundfrage veranstaltet, bei der 36 Städte ermittelt werden, die sich zu diesem Grundsatze bekennen. 19 dieser Städte gewähren eine Entschädigung grundsätzlich, 17 nur, falls der Gläubiger sich um dieselbe bemüht. In den „Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetags", Band 2 S. 291, wird dargetan, dass in der Regel folgendes Verfahren beobachtet werde. Der Betrag für nicht eingelöste gekündigte oder ausgeloste Obligationen wird nach einer gewissen bei den einzelnen Städten verschiedenen Sperr-(Karenz-)Zeit gewöhnlich bei der städtischen Sparkasse zinsbar angelegt. Der Gläubiger erhält dann bei der Einlösung der Obligationen einen bestimmten Zinssatz vergütet, natürlich nicht für die Sperrzeit und abzüglich des Wertes der nach dem Auslosungstermin fällig gewordenen Coupons. Betont wird, dass ein Rechtsanspruch auf Zahlung derartiger Depositalzinsen von keiner Stadt eingeräumt werde, vielmehr würden die Zinsen auch dort, wo sie grundsätzlich vergütet würden, lediglich aus Billigkeitsgründen gegeben. Manche der Städte gewähren die Depositalzinsen nur in der Höhe der Obligationsschuld, auch wenn der Sparkassenzinsfuss ein höherer ist. Im nachfolgenden sei eine Tabelle mitgeteilt, aus der sich die im einzelnen recht verschiedenen Bestimmungen über Sperrzeit und Zinsfuss ergeben.

A. Städte, die grundsätzlich Depositalzinsen gewähren:

	Sperrzeit in Monat	Zinsfuss pCt.
Augsburg	—	2
Bochum	1	S[1]) aber nicht höher als O[1])
Brandenburg	—	3[2])
Cassel	3	2
Chemnitz	6	2
Danzig	—	O
Elbing	3	2
Freiburg i. B.	3	2
Guben	—	S
Halle	3	S
Meissen	—	S
München	—	1
Nürnberg	—	2
Plauen	3	S
Reichenbach i. V.	—[3])	S
Rixdorf	6	S
Strassburg i. E.	—	3
Trier	—	2
Würzburg	—	1

B. Städte, die nur auf Antrag Depositalzinsen gewähren:

	Sperrzeit in Monat	Zinsfuss pCt.
Barmen	—	$2^1/_2$
Bielefeld	6	S
Bonn	—	2
Colmar	—	$1^1/_2$[5])
Crefeld[4])	3	2[6])
Dortmund	3	2
Erfurt	—[4])	1/2 des O
Essen	3	2[7])
Flensburg	—	—[8])
Frankfurt a. M.	1	$1^1/_2$[9])
Hannover	—	2
Karlsruhe	nur von Fall zu Fall	
Königsberg i. Pr.	6	2[5])
Mannheim	1	$1^1/_2$
Mühlheim a. Rh.	—	2
Weimar	—	2
Wiesbaden	—	2

Aus den „Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages" ist weiter zu entnehmen, dass auch die Stadt Berlin die Gewährung von Depositalzinsen für Fälle der erörterten Art in Aussicht genommen hat, sowie dass 10 Städte berichtet haben, sie vergüteten keine Depositalzinsen; es sind dies: Altona, Breslau, Cottbus, Düsseldorf, Görlitz, Reutlingen, Wandsbek, Elberfeld, Kaiserslautern und Stuttgart. Die zuletzt genannten drei Städte betonten, dass sie grundsätzlich eine Vergütung ablehnen, und zwar Stuttgart deshalb, weil sich dort die Gläubiger durch kostenfreie Umschreibung ihrer Papiere auf ihren Namen gegen Verluste schützen können; in diesem Falle werden dieselben nämlich von einer erfolgten Auslosung benachrichtigt. Dieses Verfahren hat wohl eine ähnliche Einrichtung der Schuldbücher zum Muster und erscheint gleichsam als Vorstufe eines solchen.

Im Anschlusse hieran sei darauf hingewiesen, dass die meisten deutschen Hypothekenbanken und Bodenkreditinstitute für die Zeit von der Fälligkeit der Obligationsschuld bis zur Präsentation der Pfandbriefe resp. der Schuldverschreibungen freiwillig einen mässigen Depositalzins vergüten. Die mährische Landeshypothekenbank befolgt das gleiche Verfahren wie eine Reihe deutscher Städte; sie legt die fälligen Gelder auf einer Sparkasse an. Man hat wiederholt verlangt, dass dieses freiwillig geübte, von Kulanz diktierte Verfahren gesetzlich vorgeschrieben werden soll. Schon Freund hat darauf hingewiesen, dass dieses Verlangen zu weit geht, und ich habe auch bereits die weitere Forderung, dass die Börsenzulassungsstellen die Zahlung von Depositalzinsen oder die Hinterlegung nicht erhobener Kapitalbeträge erzwingen sollen, als nach dem derzeit geltenden Rechte nicht begründet dargetan. Wohl wird man nachdrücklich dafür eintreten können, dass die Börsenzulassungsstellen darauf hinwirken, dass in den Anleihebedingungen künftighin die Interessen der Gläubiger in dieser Hinsicht gewahrt werden. Dass Emissionen, bei denen dies geschieht, und insbesondere Emissionen solcher Schuldner, die freiwillig sich dazu verstehen, die Interessen ihrer Gläubiger, wie die oben erwähnten 36 deutschen Städte, zu wahren, vom Publikum bevorzugt werden, dürfte ausser Zweifel sein.

Berichtigung.

Herr Rechtsanwalt Dr. Arthur Nussbaum, Berlin, schreibt uns:

„In meinen Artikel in Nummer 12 des Bankarchivs hat sich leider ein stark sinnentstellender Schreibfehler eingeschlichen. In der Seite 191 Spalte 2 aufgestellten Formel bedeuten natürlich die Buchstaben T. und K. die Summe der unverbindlichen Terminposten bzw. die Summe der verbindlichen „Kassa-"Posten im Debet — nicht wie irrtümlich gedruckt ist, im Kredit — des Schuldners."

Wir bitten unsere Herren Leser, von dieser Berichtigung freundlichst Kenntnis zu nehmen.

---

[1]) S = jeweiliger Sparkassenzinsfuss, O = Obligationenzinsfuss.

[2]) Zinszahlung auf die Dauer der ganzen Verjährungsfrist (d. h. 30 Jahre).

[3]) Hinterlegung nach Schluss des Rechnungsjahres.

[4]) Gemäss Min.-Verf. vom 17. März 1906.

[5]) Gilt nur für die Anleihen von 1907 und 1909 gemäss einer Bedingung der Banken (!). Auf Antrag muss die Stadt Depositalzinsen zahlen. Für die alten Anleihen wird keine Entschädigung gewährt.

[6]) Zinszahlung auf die Dauer von 2 Jahren.

[7]) Nur auf die Dauer von 5 Wochen.

[8]) Der Zinsfuss richtet sich nach den für die belegten Kassenbestände von den Banken gezahlten Zinsen.

[9]) Zinsfuss wird alljährlich festgesetzt.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. **Berthold Breslauer**, Berlin.)

Die Reichsbank in den Jahren 1905 bis 1909.

Metallbestand.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand: Datum	Höchster Stand: in 1000 M.	Niedrigster Stand: Datum	Niedrigster Stand: in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand: in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand: in % des durchschnittlichen Standes
1905	972 959	23/II	1 147 595	30/IX	732 215	415 380	42,7
1906	890 965	23/V	1 053 737	31/XII	665 017	388 720	43,6
1907	843 340	23/V	984 802	30/XI	678 520	306 282	36,3
1908	1 019 065	22/VIII	1 165 632	7/I	758 682	406 950	39,9
1909	1 046 333	23/VI	1 152 264	30/IX	909 656	242 608	23,2

Durchschnittliche Zusammensetzung des Barvorrats.

Jahr	Metallvorrat: in 1000 M.	Metallvorrat: in % des gesamten Barvorrats	Reichskassenscheine: in 1000 M.	Reichskassenscheine: in % des gesamten Barvorrats	Noten anderer Banken: in 1000 M.	Noten anderer Banken: in % des gesamten Barvorrats
1905	972 959	95,4	26 152	2,6	20 124	2,0
1906	890 965	93,9	36 224	3,8	21 586	2,3
1907	843 340	89,0	82 504	8,7	21 883	2,3
1908	1 019 065	91,9	67 114	6,1	22 644	2,0
1909	1 046 333	92,2	67 280	5,9	21 955	1,9

Deckung des Notenumlaufs.

Jahr	Durchschnittlicher Stand der: Metalldeckung in %	Durchschnittlicher Stand der: Bardeckung in %	Höchster Stand der: Metalldeckung in %	Höchster Stand der: Bardeckung in %	Niedrigster Stand der: Metalldeckung in %	Niedrigster Stand der: Bardeckung in %
1905	72,8	76,3	98,6	103,3	43,5	45,3
1906	64,2	68,4	84,8	89,5	37,4	41,1
1907	57,0	64,1	72,9	81,5	37,3	41,7
1908	66,9	72,8	82,6	89,5	44,2	49,9
1909	66,4	72,0	85,7	93,4	44,2	47,4

Sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten [3]).

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand: Datum	Höchster Stand: in 1000 M.	Niedrigster Stand: Datum	Niedrigster Stand: in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand: in 1000 M	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand: in % des durchschnittlichen Standes
1905	1 920 956	30/XII	2 287 486	7/II	1 728 278	559 208	29,1
1906	1 962 869	31/XII	2 428 781	7/II	1 776 016	652 765	33,3
1907	2 058 037	31/XII	2 544 424	23/II	1 833 460	710 964	34,5
1908	2 173 433	31/XII	2 631 968	7/II	1 861 360	770 608	35,5
1909	2 298 902	31/XII	2 745 136	15/II	2 068 435	676 701	29,4

Wechselanlage.

1905	908 816	30/IX	1 343 217	15/II	661 317	681 900	75,0
1906	989 445	29/IX	1 396 038	15/II	774 358	621 680	62,8
1907	1 104 537	31/XII	1 493 593	15/II	863 911	629 682	57,0
1908	967 729	7/I	1 296 534	23/XI	815 124	481 410	49,7
1909	918 894	30/IX	1 304 093	23/II	723 045	581 048	63,2

Effektenanlage. [4])

1905	105 656	15/IV	250 166	31/V	2 065	248 101	234,8
1906	117 088	31/XII	262 697	31/V	6 246	256 451	219,0
1907	99 686	7/I	260 727	23/VIII	11 426	249 301	250,1
1908	149 577	31/XII	394 399	15/VI	24 429	369 970	247,3
1909	278 526	15/V	508 689	23/XI	144 984	363 705	130,6

Barvorrat [1]).

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand: Datum	Höchster Stand: in 000 M.	Niedrigster Stand: Datum	Niedrigster Stand: in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand: in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand: in % des durchschnittlichen Standes
1905	1 019 235	23/II	1 202 825	30/IX	762 361	440 464	43,2
1906	948 775	23/V	1 120 522	29/IX	725 961	394 561	41,6
1907	947 727	23/V	1 101 613	30/XI	776 228	325 385	34,3
1908	1 108 823	23/VIII	1 262 129	7/I	856 107	406 022	36,6
1909	1 135 568	23/VI	1 256 270	30/IX	979 834	276 436	24,3

Notenumlauf.

1905	1 335 701	30/IX	1 682 646	23/II	1 163 854	518 792	38,8
1906	1 387 237	31/XII	1 775 898	23/II	1 200 279	575 619	41,5
1907	1 478 783	31/XII	1 885 922	23/II	1 274 917	611 005	41,3
1908	1 524 142	31/XII	1 975 390	22/II	1 313 934	611 456	43,4
1909	1 676 532	31/XII	2 071 512	23/II	1 332 726	738 786	46,9

Fremde Gelder [2]).

1905	585 255	23/V	723 422	7/XI	474 395	249 027	42,6
1906	575 632	22/IX	681 958	7/XI	485 337	196 621	34,2
1907	579 274	23/V	742 413	7/XII	475 715	266 698	46,0
1908	649 291	15/IX	811 452	7/II	450 189	361 263	55,6
1909	722 370	15/V	1 094 501	6/XI	543 759	550 742	76,2

Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Jahr	Durchschnittlicher Stand der: Metalldeckung in %	Durchschnittlicher Stand der: Bardeckung in %	Höchster Stand der: Metalldeckung in %	Höchster Stand der: Bardeckung in %	Niedrigster Stand der: Metalldeckung in %	Niedrigster Stand der: Bardeckung in %
1905	50,6	53,1	63,8	66,6	32,7	34,0
1906	45,4	48,3	56,2	59,2	27,4	30,1
1907	41,0	46,0	50,5	56,0	27,7	30,9
1908	46,9	51,0	53,7	58,2	33,8	38,2
1909	45,5	49,4	55,1	60,1	33,1	35,7

Lombardanlage.

Jahr	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand: Datum	Höchster Stand: in 1000 M.	Niedrigster Stand: Datum	Niedrigster Stand: in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand: in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand: in % des durchschnittlichen Standes
1905	72 033	30/XII	204 346	23/IX	46 618	157 728	219,0
1906	83 631	31/XII	284 522	22/IX	50 899	233 623	279,3
1907	98 140	31/XII	364 307	23/I	54 090	310 217	316,1
1908	91 397	31/III	255 687	23/XI	53 348	202 339	221,4
1909	87 591	31/XII	292 000	23/II	53 599	238 401	272,2

[1]) Als Barvorrat gilt gemäss § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutschen Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die „fremden Gelder“ entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“ des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[3]) Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.

[4]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine